

BADEN BADENER
Einfach fair.

Ein Mitglied der  Zurich Insurance Group

Um sich nach einem Schaden wieder wohl zu fühlen, sollte Ihr

HAUSRAT

schnell und unbürokratisch ersetzt werden. Mit unseren

TOP

Leistungen sind Sie perfekt gerüstet. Wir sind für Sie da!

Allgemeine Hausrat Versicherungsbedingungen (VHB 2013)

TOP – Deckungskonzept

§ 1 Versicherte Gefahren und Schäden

Erweiterungen zu den VHB:

- Schäden durch Anprall von Schienen- oder Straßenfahrzeugen

§ 2 Versicherte Sachen

Erweiterungen zu den VHB:

- Gewerbliche Musterkollektionen
- Technische, optische und akustische Anlagen
- Schäden an Gefrier- und Kühlgut

§ 3 Versicherte Kosten

Erweiterungen zu den VHB:

- Provisorische Sicherungsmaßnahmen
- Bewachungskosten
- Kosten für Hotelunterbringung
- Rückreisekosten aus dem Urlaub
- Telefonkosten
- Kosten für zusätzliche Leistungen wie Gerüste und Kräne
- Kosten durch Preissteigerungen
- Kosten für Eil-, Express- und Luftfracht

§ 4 Brand; Blitzschlag; Explosion, Implosion

Erweiterungen zu den VHB:

- Überspannungsschäden durch Blitz unter Einschluss von Folgeschäden
- Nutzwärmeschäden

§ 5 Einbruchdiebstahl; Beraubung

Erweiterungen zu den VHB:

- Diebstahl von Gegenständen aus verschlossenen Personenkraftwagen
- Diebstahl von Gartenmöbeln
- Diebstahl von Wäsche und Kleidung
- Diebstahl von Kinderwagen
- Diebstahl am Arbeitsplatz
- Diebstahl aus dem Krankenzimmer
- Diebstahl von Krankenfahrstühlen und Gehhilfen
- Diebstahl von Waschmaschinen und Wäschetrocknern aus Gemeinschaftsräumen
- Diebstahl von Spielgerüsten
- Einbruchdiebstahl aus verschlossenen Schiffskabinen

§ 6 Vandalismus nach einem Einbruch

§ 7 Leitungswasser

Erweiterung zu den VHB:

- Wasseraustritt aus Aquarien und Wasserbetten
- Wasser aus Saunabecken, Schwimmb Becken und ähnlichen Einrichtungen
- Wasserverlust infolge eines ersatzpflichtigen Leitungswasserschadens
- Regenfallrohre innerhalb des Gebäudes
- Austausch von Armaturen bei Rohrbuch

§ 8 Sturm; Hagel

§ 9 Weitere Elementargefahren

§ 10 Glasbruch

§ 11 Nicht versicherte Sachen und Schäden

Erweiterungen zu den VHB:

- Sengschäden

§ 12 Versicherungsort

Erweiterung zu den VHB:

- Hausratgegenstände in Garagen am Wohnort

§ 13 Wohnungswechsel; Prämienänderung

§ 14 Außenversicherung

Erweiterung zu den VHB:

- Sachen in Bankgewahrsam
- Sportausrüstung außerhalb des Versicherungsortes

§ 15 Vorvertragliche Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers und Gefahrerhöhung

Erweiterung zu den VHB:

- Vorübergehendes Unbewohntsein
- Keine Anzeigepflicht beim Aufstellen eines Gerüsts

§ 16 Sicherheitsvorschriften

§ 17 Prämie; Beginn und Ende der Haftung

§ 18 Prämienanpassung

§ 19 Versicherung für fremde Rechnung

§ 20 Entschädigungsberechnung; Versicherungswert;

Kürzung der Entschädigung, sowie Naturalersatz zur Glasversicherung

§ 21 Entschädigungsgrenzen für Wertsachen einschließlich Bargeld

§ 22 Mehrfachversicherung; Mehrere Versicherer

§ 23 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall

§ 24 Besondere Verwirkungsgründe

Erweiterung zu den VHB:

- Grobe Fahrlässigkeit

§ 25 Sachverständigenverfahren

Erweiterung zu den VHB:

- Sachverständigenkosten

§ 26 Zahlung der Entschädigung

§ 27 Reparaturauftrag

§ 28 Repräsentanten

§ 29 Wieder herbeigeschaffte Sachen

§ 30 Rechtsverhältnis nach dem Versicherungsfall

§ 31 Schriftliche Form; Anzeigen, Willenserklärungen Anschriftenänderungen

§ 32 Zuständiges Gericht

§ 33 Anzuwendendes Recht

§ 34 Leistungsoptimierungsklausel

Allgemeine Hausrat Versicherungsbedingungen (VHB 2013)

§ 1 Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die – sofern vereinbart – durch

1. Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Aufprall eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung, sowie Löschen, infolge eines dieser Ereignisse (Feuerversicherung),

Schäden durch Anprall von Schienen- oder Straßenfahrzeugen

1. In Erweiterung von § 1 Nr. 1 VHB 2013 leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Anprall von Schienen- oder Straßenfahrzeugen zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhandkommen.
2. Für den Anprall von Straßenfahrzeugen besteht Versicherungsschutz nur, wenn diese nicht vom Versicherungsnehmer oder mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen betrieben werden.
3. Entschädigungen aus anderweitigen Verträgen gehen der Leistung aus diesem Vertrag vor (Subsidiärhaftung).

2. Einbruchdiebstahl, Beraubung, Vandalismus nach einem Einbruch oder den Versuch einer der genannten Taten (Einbruchdiebstahlversicherung),
3. Leitungswasser (Leitungswasserversicherung),
4. Sturm, Hagel (Sturmversicherung),
5. Überschwemmung des Versicherungsortes, Rückstau, Erdbeben, Erdfall, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch (Weitere Elementarschadenversicherung),
6. Glasbruch/Zerbrechen (Glasversicherung)

zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines Versicherungsfalles nach Nr. 1-5 abhandkommen.
In der Glasversicherung erfolgt die Entschädigungsleistung in Naturalersatz, sofern sich aus § 20 B Nr. 2 nichts anderes ergibt. Der Versicherer leistet ferner Entschädigung für versicherte Sachen, die infolge eines Versicherungsfalles nach Nr. 1, 3, 4 und 5 durch Niederreißen oder Ausräumen zerstört oder beschädigt werden.

Jede der in Nr. 1-6 genannten Gefahren ist nur versichert, wenn dies vereinbart ist. Vandalismus nach einem Einbruch jedoch nur in Verbindung mit Einbruchdiebstahl.

§ 2 Versicherte Sachen

1. In der Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Leitungswasser-, Sturm- und weiteren Elementarschadenversicherung ist der gesamte Hausrat versichert. Dazu gehören alle Sachen, die dem Haushalt des Versicherungsnehmers zur privaten Nutzung dienen. Für Wertesachen einschließlich Bargeld gelten Entschädigungsgrenzen (§ 21).

Versichert sind auch:

- a) Rundfunk- und Fernsehantennenanlagen sowie Markisen, soweit diese Sachen nicht mehreren Wohnungen oder gewerblichen Zwecken dienen;
- b) Anbaumöbel/-küchen, die serienmäßig produziert und nicht individuell für das Gebäude gefertigt, sondern lediglich mit einem gewissen Einbauaufwand an die Gebäudeverhältnisse angepasst worden sind;

- c) in das Gebäude eingefügte Sachen, die der Versicherungsnehmer als Mieter oder Wohnungseigentümer auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und für die er nach Vereinbarung mit dem Vermieter bzw. der Wohnungseigentümergeinschaft das Risiko trägt (Gefahrtragung), insbesondere sanitäre Anlagen und leitungswasserführende Installationen mit deren Zu- und Ableitungsrohren.

Einbaumöbel gelten bis zu einem Betrag von 20.000 Euro mitversichert.

- d) Krankenfahrstühle, Rasenmäher, Gokarts und Spielfahrzeuge, soweit diese nicht versicherungspflichtig sind;
- e) Kanus, Ruder-, Falt- und Schlauchboote einschließlich ihrer Motoren sowie Surfgeräte, Fall-/Gleitschirme und nicht motorisierte Flugdrachen;
- f) Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände – nicht aber Handels- oder Kommissionsware – die dem Beruf oder dem Gewerbe des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person dienen. § 12 Nr. 2 (Versicherungsort) bleibt unberührt,

Gewerbliche Musterkollektionen

Abweichend von § 2 Nr. 1 f) VHB 2013 gehören auch Musterkollektionen, die im Eigentum des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person stehen, zu den versicherten Sachen.

Der Versicherungsschutz gilt abweichend von § 14 VHB 2013 ausschließlich an dem im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsort, nicht aber in Nebenräumen wie z. B. in Garagen und entfällt, sofern die gewerbliche und berufliche Nutzung der Wohnung mehr als 50% beträgt. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 Euro begrenzt.

Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.

- g) Kleintiere (z. B. Hunde, Katzen, Vögel).
2. Die in Nr. 1 genannten Sachen und Kleintiere sind auch versichert, soweit sie fremdes Eigentum sind.
 3. In der Glasversicherung sind Gebäude- und Mobiliarverglasungen der Wohnung versichert, und zwar:

a) Gebäudeverglasungen:

Glas- und Kunststoffscheiben von Fenstern, Türen, Balkonen, Terrassen, Wänden, Wintergärten, Veranden, Loggien, Wetterschutzvorbauten, Dächern, Brüstungen, Duschkabinen und Sonnenkollektoren (nicht Photovoltaikanlagen siehe § 11 Nr. 2 c), Lichtkuppeln (auch aus Kunststoff), Glasbausteine, Profilbaugläser;

b) Mobiliarverglasungen:

Glas- und Kunststoffscheiben von Bildern, Schränken, Vitrinen, Stand-, Wand- und Schrankspiegeln, Glas- und Kunststoffplatten, Glasscheiben und Sichtfenster von Öfen;

- c) Aquarien, Terrarien, Glaskeramikkochflächen, künstlerisch bearbeitete Glasscheiben, -spiegel und -platten; Glas- und Kunststoffscheiben von Elektro- und Gasgeräten (mit Ausnahme von Öfen) gelten nur dann als versichert, wenn dies besonders vereinbart ist.

Technische, optische und akustische Anlagen

In Erweiterung des § 2 Nr. 1 VHB 2013 sind auch technische, optische und akustische Anlagen, die der Sicherung der versicherten Wohnung dienen, am gesamten Versicherungsort mitversichert. Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Diebstahl, Zerstörung oder Beschädigung, die im Zusammenhang mit einem Einbruchdiebstahl, Raub oder dem Versuch einer solchen Tat entstanden sind.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 3.000 Euro begrenzt.

Schäden an Gefrier- und Kühlgut

In Erweiterung der §§ 1 und 2 VHB 2013 werden Schäden an Lebensmitteln in Gefrier- oder Tiefkühlanlagen ersetzt, die durch den Ausfall der Kühleinrichtung infolge eines Stromausfalles entstanden sind.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden, die durch gewöhnliche Abnutzung oder Verschleiß der Tiefkühlanlage oder angekündigte Stromabschaltung entstanden sind.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500 Euro begrenzt.

§ 3 Versicherte Kosten

1. a) In der Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Leitungswasser-, Sturm- und weiteren Elementarschadenversicherung aufgetretene Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer zur Abwendung eines unmittelbar drohenden Schadens oder Minderung des Schadens (§ 23 Nr. 2) für sachgerecht halten durfte, hat der Versicherer zu ersetzen.
b) Der Versicherer hat dem Versicherungsnehmer die Kosten, die durch die Ermittlung und Feststellung des von ihm zu ersetzenden Schadens entstehen, insoweit zu erstatten, als ihre Aufwendung den Umständen nach geboten war.
c) Kosten, die dem Versicherungsnehmer durch die Zuziehung eines Sachverständigen oder eines Beistandes entstehen, hat der Versicherer nicht zu erstatten, es sei denn, der Versicherungsnehmer ist zu der Zuziehung vertraglich verpflichtet oder vom Versicherer aufgefordert worden.
Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Kostenersatz entsprechend kürzen.
2. In der Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Leitungswasser-, Sturm- und weiteren Elementarschadenversicherung ersetzt der Versicherer die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Aufwendungen
 - a) für das Aufräumen versicherter Sachen sowie für das Wegräumen und den Abtransport zerstörter und beschädigter versicherter Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern und Vernichten (Aufräumungskosten);
 - b) die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen (Bewegungs- und Schutzkosten);
 - c) für Transport und Lagerung des versicherten Hausrates, wenn die Wohnung unbenutzbar wurde und dem Versicherungsnehmer auch die Lagerung in einem etwa benutzbaren Teil nicht zumutbar ist. Die Kosten für die Lagerung werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder benutzbar oder eine Lagerung in einem benutzbaren Teil der Wohnung wieder zumutbar ist, längstens für die Dauer von 200 Tagen (Transport- und Lagerkosten);

- d) für Reparaturen in gemieteten Wohnungen, um Schäden an Bodenbelägen, Innenanstrichen oder Tapeten, die durch Leitungswasser entstanden sind, zu beseitigen (Reparaturkosten für gemietete Wohnungen);
3. In der Einbruchdiebstahlversicherung ersetzt der Versicherer auch die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Aufwendungen
 - a) für Schlossänderungen an den Türen der als Versicherungs-ort vereinbarten Räume oder an dort befindlichen Wertschutzschränken, wenn Schlüssel zu diesen Türen durch einen Versicherungsfall abhandengekommen sind (Schlossänderungskosten);
 - b) für Reparaturen von Gebäudebeschädigungen, die im Bereich der Wohnung (§ 12 Nr. 2) durch Einbruchdiebstahl, Beraubung oder den Versuch einer solchen Tat oder innerhalb der Wohnung durch Vandalismus nach einem Einbruch oder einer Beraubung (§ 6) entstanden sind (Reparaturkosten für Gebäudebeschädigungen).

Die Kosten gemäß § 3 Nr. 2 – 3 werden insgesamt bis zu einem Betrag von 100.000 Euro erstattet.

4. In der Glasversicherung ersetzt der Versicherer
 - a) Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer zur Abwendung eines unmittelbar drohenden versicherten Schadens oder Minderung des Schadens (§ 23 Nr. 2) für sachgerecht halten durfte;
 - b) Aufwendungen für das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverschalungen, Notverglasungen);

Provisorische Sicherungsmaßnahmen

In Erweiterung von § 3 Nr. 4 b) VHB 2013 besteht Versicherungsschutz für Aufwendungen, die für eine provisorische Reparatur von Gebäudeschäden nach einem Versicherungsschaden notwendig sind.

- c) Aufwendungen für das Abfahren von Glas- und sonstigen Resten zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern oder Vernichten (Entsorgungskosten).
Soweit dies vereinbart ist, ersetzt der Versicherer nach Maßgabe des § 20 B Nr. 3 bis 5 auch die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Aufwendungen für
- d) zusätzliche Leistungen, um die sich das Liefern und Montieren von versicherten Sachen durch deren Lage verteuert; (z. B. Kran- oder Gerüstkosten);
- e) das Beseitigen und Wiederanbringen von Sachen, die das Einsetzen von Ersatzscheiben behindern (z. B. Schutzgitter, Schutzstangen, Markisen usw.);
- f) die Beseitigung von Schäden an Umrahmungen, Beschlägen, Mauerwerk, Schutz- und Alarminrichtungen.

5. Weitere versicherte Kosten

Bewachungskosten

Wenn die Schließvorrichtungen oder sonstigen Sicherungen nach einem versicherten Schadenfall keinen ausreichenden Schutz mehr bieten, übernimmt der Versicherer die Kosten für einen Wachdienst.

Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Schließvorrichtungen oder sonstige Sicherungen wieder voll gebrauchsfähig sind, längstens für die Dauer von 100 Stunden.

Kosten für Hotelunterbringung

1. In Erweiterung von § 3 VHB 2013 sind in der Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Leitungswasser-, Sturm- und weiteren Elementarschadenversicherung auch Kosten für Hotel oder ähnliche

Unterbringung mitversichert, wenn die Wohnung infolge eines Versicherungsfalles unbewohnbar wurde und dem Versicherungsnehmer auch die Beschränkung auf einen etwa bewohnbar geliebten Teil der Wohnung nicht zugemutet werden kann.

2. Nicht versichert sind Nebenkosten, z. B. Frühstück, Telefon-, Beförderungs- und Transportkosten.
3. Die Kosten für Hotel oder ähnliche Unterbringung werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder bewohnbar ist, längstens für die Dauer von 200 Tagen. Die Entschädigung ist pro Tag auf 150 Euro begrenzt.

Rückreisekosten aus dem Urlaub

1. Versichert sind die Mehrkosten für die vorzeitige Rückreise aus dem Urlaub (Fahrtmehrkosten), wenn der Versicherungsnehmer wegen eines erheblichen Versicherungsfalles seine Urlaubsreise abbrechen muss, um an den Schadensort (versicherte Wohnung) zu reisen.
2. Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der ersatzpflichtige Schaden voraussichtlich 5.000 Euro übersteigt und die Anwesenheit des Versicherungsnehmers am Schadensort notwendig ist.
3. Als Urlaubsreise gilt jede private Abwesenheit des Versicherungsnehmers vom Versicherungsort von mind. 4 Tagen bis zu max. 6 Wochen.
4. Fahrtmehrkosten werden für ein angemessenes Reisemittel ersetzt, das dem benutzten Reisemittel und der Dringlichkeit der Rückreise zum Schadensort entspricht.
5. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, vor Antritt der Rückreise an den Schadensort mit dem Versicherer Kontakt aufzunehmen und Verhaltensweisungen einzuholen, soweit es den Umständen nach zumutbar ist. Kommt der Versicherungsnehmer dieser Verpflichtung vorsätzlich nicht nach, verliert er seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung dieser Verpflichtung ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.
6. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 3.000 Euro begrenzt.

Telefonkosten

1. Wird nach einem ersatzpflichtigen Einbruchdiebstahl in die versicherte Wohnung das Telefon vom Täter benutzt, so ersetzt der Versicherer die dadurch angefallenen Telefonkosten bis zu einem Betrag von 150 Euro.
2. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer auf Verlangen einen Einzelgesprächsnachweis des Telekommunikationsunternehmens einzureichen.

Kosten für zusätzliche Leistungen wie Gerüste und Kräne in der Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Leitungswasser-, Sturm- und weiteren Elementarschadenversicherung

Kosten für zusätzliche Leistungen, um die sich das Liefern und Montieren von versicherten Sachen durch deren Lage verteuert, wie z. B. Gerüst- oder Krankkosten, sind mitversichert.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.500 Euro begrenzt.

Kosten durch Preissteigerungen

Kosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten Sachen sind mitversichert.

Kosten für Eil-, Express- und Luftfracht

1. Kosten durch Preissteigerungen für notwendige Eil-, Express- und Luftfracht für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten Sachen gelten mitversichert.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 Euro begrenzt.

§ 4 Brand; Blitzschlag; Explosion, Implosion

1. Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.
2. Blitzschlag ist das unmittelbare Auftreffen eines Blitzes auf Sachen. Kurzschluss- und Überspannungsschäden an elektrischen Einrichtungen sind nur versichert, wenn ein Blitz unmittelbar auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, oder auf Antennenanlagen auf dem Grundstück, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet, aufgetroffen ist.

Überspannungsschäden durch Blitz unter Einschluss von Folgeschäden

Abweichend von Abschnitt § 4 Nr. 2 VHB 2013 leistet der Versicherer Entschädigung auch für Schäden, die an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten durch Überspannung, Überstrom und Kurzschluss infolge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität entstehen.

3. Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.
4. Implosion ist eine plötzliche Zerstörung eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdruckes.

Nutzwärmeschäden

In Erweiterung von § 4 Nr. 1 leistet der Versicherer für Brandschäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie vorübergehend einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden; dies gilt auch für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird.

§ 5 Einbruchdiebstahl; Beraubung

Versicherte Gefahren und Schäden

1. Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Dieb innerhalb des Versicherungsortes (§ 12 Nr. 2)
 - a) in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels falscher Schlüssel oder anderer nicht zum ordnungsgemäßen Öffnen bestimmter Werkzeuge eindringt; ein Schlüssel ist falsch, wenn seine Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist; der Gebrauch falscher Schlüssel ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind;
 - b) in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis aufbricht oder falsche Schlüssel oder andere nicht zum ordnungsgemäßen Öffnen bestimmte Werkzeuge benutzt, um es zu öffnen;
 - c) aus der verschlossenen Wohnung Sachen entwendet, nachdem er sich dort eingeschlichen oder verborgen gehalten hatte;

- d) in einem Raum eines Gebäudes bei einem Diebstahl angegriffen wird und eines der Mittel gemäß Nr. 2 a) oder 2 b) anwendet, um sich den Besitz gestohlener Sachen zu erhalten;
- e) in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis mittels richtiger Schlüssel öffnet, die er – auch außerhalb der Wohnung – durch Einbruchdiebstahl oder Beraubung an sich gebracht hat;
- f) in einen Raum eines Gebäudes mittels richtiger Schlüssel eindringt, die er – auch außerhalb der Wohnung – durch Beraubung oder ohne fahrlässiges Verhalten des Versicherungsnehmers durch Diebstahl an sich gebracht hat.

Diebstahl von Gegenständen aus verschlossenen Personenkraftwagen

1. In Erweiterung von §§ 1 und 5 VHB 2013 wird auch Entschädigung geleistet für versicherte Sachen (§ 2 VHB 2013), die dem Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person gehören oder ihrem persönlichen Gebrauch dienen, wenn sie sich vorübergehend außerhalb der Wohnung (nicht länger als drei Monate) befinden und innerhalb der Staaten der Europäischen Union in geographischem Sinne sowie Andorra, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz durch Aufbrechen verschlossener Personenkraftwagen – nicht aber Fahrzeuganhänger –, die sich außerhalb von Garagen, Parkhäusern oder Tiefgaragen befinden, entwendet oder bei diesem Ereignis zerstört oder beschädigt werden.
Dem Aufbrechen steht die Verwendung falscher Schlüssel oder anderer zum ordnungsgemäßen Öffnen nicht bestimmter Werkzeuge zum Öffnen der Türen oder Behältnisse des Fahrzeuges gleich.
2. Der Versicherer haftet nur, wenn nachweislich
 - a) der Schaden tagsüber zwischen 6 Uhr und 22 Uhr eingetreten ist oder
 - b) der Schaden während einer Fahrtunterbrechung von nicht länger als zwei Stunden eingetreten ist.
3. Keine Entschädigung wird geleistet für Wertsachen gemäß 21 Nr. 1 a) -d) VHB 2013, sowie für Foto-, Film- und Videogeräte, Mobiltelefone, PCs, Laptops und deren Zubehör.
4. In Ergänzung der Obliegenheiten gemäß § 23 VHB 2013 hat der Versicherungsnehmer auch bei Diebstahl aus Kraftfahrzeugen den Schaden der für den Schadenort zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen.
5. Besteht Versicherungsschutz für dieselbe Gefahr über einen anderweitigen Vertrag (insbesondere Reisegepäckversicherung) geht der andere Vertrag diesem vor.
6. Die Entschädigung für den einzelnen Schadenfall ist auf 1.000 Euro begrenzt.
7. Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch schriftliche Erklärung verlangen, dass diese Bestimmungen mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfallen.
Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.

Diebstahl von Gartenmöbeln

1. Abweichend von den §§ 1 und 5 VHB 2013 leistet der Versicherer auch im Falle der Entwendung durch einfachen Dieb-

stahl Entschädigung für Gartenmöbel und Gartengeräte, die sich außerhalb des im § 12 Abs. 2 VHB 2013 beschriebenen Versicherungsortes befinden. Voraussetzung für eine Entschädigungsleistung ist, dass sich die versicherten Sachen auf dem eingefriedeten Grundstück des Versicherungsortes befinden.

2. Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen, dass die entwendeten Sachen nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurden.
Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so gelten die Regelungen des § 23 VHB 2013, was zur Folge haben kann, dass der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz verliert oder der Versicherer zur Leistungskürzung berechtigt ist.
3. Die Entschädigung für den einzelnen Versicherungsfall ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

Diebstahl von Wäsche und Kleidung

1. Abweichend von den §§ 1 und 5 VHB 2013 leistet der Versicherer auch im Falle der Entwendung durch einfachen Diebstahl Entschädigung für Wäsche und Kleidung – ausgenommen Pelze, Leder- und Alcantarawaren sowie Schuhe –, die sich zum Waschen, Trocknen, Bleichen oder Lüften außerhalb des im § 12 Abs. 2 VHB 2013 beschriebenen Versicherungsortes befinden. Voraussetzungen für eine Entschädigungsleistung sind, dass sich die versicherten Sachen auf dem eingefriedeten Grundstück des Versicherungsortes befinden und sich der Diebstahl tagsüber zwischen 6 Uhr und 22 Uhr ereignet hat.
2. Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen, dass die entwendeten Sachen nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurden.
Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so gelten die Regelungen des § 23 VHB 2013, was zur Folge haben kann, dass der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz verliert oder der Versicherer zur Leistungskürzung berechtigt ist.
3. Die Entschädigung für den einzelnen Versicherungsfall ist auf 1.000 Euro begrenzt.

Diebstahl von Kinderwagen

1. Ersetzt werden Kinderwagen, die dem Versicherungsnehmer außerhalb seiner Wohnung durch Diebstahl entwendet wurden. Voraussetzung für eine Entschädigungsleistung ist, dass der Diebstahl nachweislich
 - a) zwischen 6 und 22 Uhr oder
 - b) vom Versicherungsgrundstück oder
 - c) aus dem zu der versicherten Wohnung gehörenden Treppenhaus oder aus gemeinschaftlich genutzten Räumen auf dem Versicherungsgrundstück erfolgte.
2. Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen, dass die entwendeten Sachen nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurden.
Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so gelten die Regelungen des § 23 VHB 2013, was

zur Folge haben kann, dass der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz verliert oder der Versicherer zur Leistungskürzung berechtigt ist.

3. Die Entschädigung für den einzelnen Versicherungsfall ist auf 1.000 Euro begrenzt.

Diebstahl am Arbeitsplatz

1. Ersetzt werden versicherte Sachen, die dem Versicherungsnehmer außerhalb seiner Wohnung durch Diebstahl während der Geschäftszeiten am Arbeitsplatz entwendet werden. Für Wertsachen gemäß § 21 VHB 2013 wird kein Ersatz geleistet.

2. Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen, dass die entwendeten Sachen nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurden.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so gelten die Regelungen des § 23 VHB 2013, was zur Folge haben kann, dass der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz verliert oder der Versicherer zur Leistungskürzung berechtigt ist.

3. Die Entschädigung für den einzelnen Versicherungsfall ist auf 500 Euro begrenzt.

Diebstahl aus dem Krankenzimmer

1. Ersetzt werden versicherte Sachen, die dem Versicherungsnehmer außerhalb seiner Wohnung während eines vorübergehenden stationären Krankenhausaufenthaltes durch Diebstahl aus dem Krankenzimmer entwendet werden.

2. Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen, dass die entwendeten Sachen nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurden.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so gelten die Regelungen des § 23 VHB 2013, was zur Folge haben kann, dass der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz verliert oder der Versicherer zur Leistungskürzung berechtigt ist.

3. Die Entschädigung für den einzelnen Versicherungsfall ist auf 1.000 Euro Betrag begrenzt. Wertsachen gemäß § 21 VHB 2013 gelten bis 150 Euro mitversichert.

Diebstahl von Krankenfahrstühlen und Gehhilfen

1. Ersetzt werden Krankenfahrstühle (soweit nicht versicherungspflichtig) und Gehhilfen, die dem Versicherungsnehmer außerhalb seiner Wohnung durch Diebstahl entwendet werden. Voraussetzung für eine Entschädigungsleistung ist, dass der Diebstahl nachweislich

- a) zwischen 6 und 22 Uhr oder

- b) vom Versicherungsgrundstück oder

- c) aus dem zu der versicherten Wohnung gehörenden Treppenhaus oder aus gemeinschaftlich genutzten Räumen auf dem Versicherungsgrundstück erfolgte.

2. Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen, dass die entwendeten Sachen nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurden.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so gelten die Regelungen des § 23 VHB 2013, was

zur Folge haben kann, dass der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz verliert oder der Versicherer zur Leistungskürzung berechtigt ist.

3. Die Entschädigung für den einzelnen Versicherungsfall ist auf 1.000 Euro begrenzt.

Diebstahl von Waschmaschinen und Wäschetrocknern aus Gemeinschaftsräumen

1. Abweichend von den §§ 1 und 5 VHB 2013 leistet der Versicherer auch im Falle der Entwendung durch einfachen Diebstahl Entschädigung für dem Versicherungsnehmer gehörende Waschmaschinen und Wäschetrockner, die sich in Räumen auf dem Versicherungsgrundstück befinden, die der Versicherungsnehmer gemeinsam mit anderen Hausbewohnern nutzt.

2. Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen, dass die entwendeten Sachen nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurden. Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so kann der Versicherer zur Leistungskürzung berechtigt sein. Bei arglistiger Verletzung der Obliegenheitspflicht des Versicherungsnehmers ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.

3. Die Entschädigung für den einzelnen Versicherungsfall ist auf 1.000 Euro begrenzt.

Diebstahl von Spielgerüsten

1. Der Diebstahl von Spielgerüsten auf dem allseitig umfriedeten Grundstück des Versicherungsortes ist ebenso wie die dabei entstehende Beschädigung oder Zerstörung dieser Sachen bis höchstens 500 Euro versichert. Lose mit den Spielgerüsten verbundene oder regelmäßig zum Gebrauch dienende Sachen sind versichert, wenn sie aufgrund Diebstahls mit den Spielgerüsten abhandenkommen, beschädigt oder zerstört werden.

2. Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen, dass die entwendeten Sachen nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurden. Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so kann der Versicherer zur Leistungskürzung berechtigt sein. Bei arglistiger Verletzung der Obliegenheitspflicht des Versicherungsnehmers ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.

3. Die Entschädigung für den einzelnen Versicherungsfall ist auf 500 Euro begrenzt.

Einbruchdiebstahl aus verschlossenen Schiffskabinen

In Erweiterung der §§ 5 und 12 VHB 2013 wird die verschlossene Schiffskabine eines Kreuzfahrt- oder Fährschiffes, sofern diese ausschließlich vom Versicherungsnehmer und/oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person genutzt wird, dem Raum eines Gebäudes gleichgestellt.

Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt eines Versicherungsfalles in Ergänzung von § 23 Nr. 1 b) VHB 2013 einen Schaden vorab an der Rezeption des Schiffes zu melden.

Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach den Bestimmungen zur Außenversicherung sowie den Bestimmungen des § 21 VHB 2013. Der Versicherer leistet keine Entschädigung,

soweit für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.

2. Beraubung liegt vor, wenn
 - a) gegen den Versicherungsnehmer Gewalt angewendet wird, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten; Gewalt liegt nicht vor, wenn versicherte Sachen ohne Überwindung eines bewussten Widerstandes entwendet werden (einfacher Diebstahl/Trickdiebstahl);
 - b) der Versicherungsnehmer versicherte Sachen herausgibt oder sich wegnehmen lässt, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird, die innerhalb des Versicherungsortes verübt werden soll;
 - c) dem Versicherungsnehmer versicherte Sachen weggenommen werden, weil sein körperlicher Zustand infolge eines Unfalls oder infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache beeinträchtigt und dadurch seine Widerstandskraft ausgeschaltet ist.Dem Versicherungsnehmer stehen Personen gleich, die mit seiner Zustimmung in der Wohnung anwesend sind.

§ 6 Vandalismus nach einem Einbruch

Vandalismus liegt vor, wenn jemand auf eine der in § 5 Nr. 1 a) oder f) bezeichneten Arten in die Wohnung (§ 12 Nr. 2) körperlich eindringt und versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt. Das Gleiche gilt bei einer Beraubung nach § 5 Nr. 2 innerhalb der Wohnung (§ 12 Nr. 2).

§ 7 Leitungswasser

1. Leitungswasser ist Wasser, das aus
 - a) Zu- oder Ableitungsrohren der Wasserversorgung oder damit verbundenen Schläuchen,
 - b) mit den Zu- oder Ableitungsrohren der Wasserversorgung verbundenen Einrichtungen oder aus deren wasserführenden Teilen,
 - c) Einrichtungen der Warmwasser- oder Dampfheizung,
 - d) Einrichtungen von Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen,
 - e) Sprinkler- oder Berieselungsanlagen bestimmungswidrig ausgetreten ist.
2. Versichert sind auch Frostschäden an sanitären Anlagen und leitungswasserführenden Installationen sowie Frost- und sonstige Bruchschäden an deren Zu- und Ableitungsrohren, soweit der Versicherungsnehmer als Mieter diese Anlagen oder Rohre auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und für die er nach Vereinbarung mit dem Vermieter bzw. der Wohnungseigentümergeinschaft das Risiko trägt (Gefahrtragung).
3. Dem Leitungswasser stehen gleich
 - a) Wasserdampf;
 - b) wärmetragende Flüssigkeiten, z. B. Sole, Öle, Kühlmittel, Kältemittel.

Wasseraustritt aus Aquarien und Wasserbetten

Abweichend von § 7 Nr. 1 VHB 2013 gilt als Leitungswasser auch Wasser, das aus Aquarien und Wasserbetten bestimmungswidrig ausgetreten ist.

Wasser aus Saunabecken, Schwimmbecken und ähnlichen Einrichtungen

In Erweiterung von § 7 Nr. 1 a) VHB 2013 steht Wasser aus Saunabecken, Schwimmbecken und ähnlichen Einrichtungen dem Leitungswasser gleich.

Wasserverlust infolge eines ersatzpflichtigen Leitungswasserschadens

1. In Erweiterung von § 7 Nr. 1 und 2 VHB 2013 ersetzt der Versicherer den Mehrverbrauch von Frischwasser, der infolge eines Versicherungsfalles nach § 7 Nr. 1 und 2 VHB 2013 entsteht und den das Wasserversorgungsunternehmen in Rechnung stellt.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 250 Euro begrenzt.
3. Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann oder der Versicherungsnehmer nicht zur Zahlung der Kosten für den Mehrverbrauch herangezogen werden kann.

Regenfallrohre innerhalb des Gebäudes

Innenliegende Regenwasserableitungsrohre gelten als Leitungswasserrohre im Sinne von § 7 Nr. 1 a) VHB 2013.

Austausch von Armaturen bei Rohrbruch

1. In Erweiterung von § 7 Nr. 1 VHB 2013 ersetzt der Versicherer auch Bruchschäden an Armaturen (z. B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Wassermesser, Geruchsverschlüsse). Ausgeschlossen sind Bruchschäden an bereits defekten Armaturen.
2. Weiterhin ersetzt der Versicherer die Kosten für den Austausch der zuvor genannten Armaturen, soweit dieser Austausch infolge eines Versicherungsfalles gemäß § 7 Nr. 1 VHB 2013 im Bereich der Rohrbruchstelle notwendig ist.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 250 Euro begrenzt.
4. Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.

§ 8 Sturm; Hagel

1. Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 (Windgeschwindigkeit mind. 63 km/Stunde).
2. Ist die Windstärke für den Versicherungsort nicht feststellbar, so wird Sturm unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass
 - a) die Luftbewegung in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder
 - b) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, nur durch Sturm entstanden sein kann.
3. Die Sturmversicherung erstreckt sich nur auf Schäden, die entstehen
 - a) durch unmittelbare Einwirkung des Sturmes auf versicherte Sachen;
 - b) dadurch, dass der Sturm Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen wirft;
 - c) als Folge eines Sturmschadens gemäß a) oder b) oder an Gebäuden in denen sich versicherte Sachen befinden.
4. Für Schäden durch Hagel gilt Nr. 3 sinngemäß.

§ 9 Weitere Elementargefahren

Versicherungsschutz besteht nur, soweit im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen die Mitversicherung von weiteren Elementargefahren ausdrücklich ausgewiesen ist.

Weitere Elementargefahren sind:

1. Erdbeben

Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird. Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass

- die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsgrundstücks Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat;
- der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.

2. Erdfall

Erdfall ist ein naturbedingter Einsturz des Erdbodens über natürlichen Hohlräumen.

3. Erdrutsch

Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abgleiten oder Abstürzen von Gesteins- oder Erdmassen.

4. Schneedruck

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.

5. Lawinen

Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen.

6. Vulkanausbruch

Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Ascheeruptionen oder dem Ausströmen von sonstigen Materialien und Gasen.

7. Überschwemmung

ist eine Überflutung des Grund und Bodens, auf dem das Gebäude steht, in dem sich die versicherten Sachen befinden, durch

- Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern;
- Witterungsniederschläge.

8. Rückstau

Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus dem Rohrsystem des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befinden, oder dessen zugehörigen Einrichtungen, austritt.

Rückstau ist nur mitversichert, sofern eine Rückstausicherung, mindestens gemäß der jeweils gültigen Landesbauordnung, vorhanden ist und diese nach den Regeln der Technik regelmäßig gewartet und funktionsbereit gehalten wird.

§ 10 Glasbruch

Versicherungsschutz besteht nur, soweit im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen die Mitversicherung von Glasbruch ausdrücklich ausgewiesen ist.

Glasbruch liegt vor, wenn die versicherten Verglasungen durch Zerschlagen zerstört werden.

§ 11 Nicht versicherte Sachen und Schäden

A Nicht versicherte Sachen

1. In der Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Leitungswasser-, Sturm- und weiteren Elementarschadenversicherung sind nicht versichert:
 - a) Gebäudebestandteile, mit Ausnahme der von § 2 Nr. 1 a) und c) erfassten;
 - b) Kraftfahrzeuge aller Art und deren Anhänger, mit Ausnahme der von § 2 Nr. 1 d) erfassten, sowie Teile und Zubehör von Kraftfahrzeugen und Anhängern;
 - c) Luft- und Wasserfahrzeuge, mit Ausnahme der von § 2 Nr. 1 e) erfassten;
 - d) Hausrat von Mietern und Untermietern in der Wohnung des Versicherungsnehmers, soweit ihnen dieser nicht durch den Versicherungsnehmer überlassen worden ist;
 - e) Sachen, die durch einen Versicherungsvertrag für Schmucksachen und Pelze im Privatbesitz versichert sind;
 - f) Photovoltaikanlagen.
2. In der Glasversicherung sind nicht versichert:
 - a) Beleuchtungskörper, optische Gläser, Hohlgläser, Handspiegel; des Weiteren Sachen, die bereits bei Antragstellung beschädigt sind;
 - b) Aquarien, Terrarien, Glaskeramikkochflächen, künstlerisch bearbeitete Glasscheiben, Glasspiegel und Glasplatten, sofern nichts anderes vereinbart ist;
 - c) Photovoltaikanlagen;
 - d) Gewächshäuser, sofern nichts anderes vereinbart ist.

B Nicht versicherte Schäden

1. Der Versicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden an versicherten Sachen und nicht auf versicherte Kosten,
 - a) die der Versicherungsnehmer vorsätzlich herbeiführt. Ist die Herbeiführung des Schadens gemäß Satz 1 a) durch ein rechtskräftiges Strafurteil wegen vorsätzlicher Brandstiftung festgestellt, so gelten die Voraussetzungen von Satz 1 a) als bewiesen;
Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
 - b) die durch Kriegsereignisse jeder Art, innere Unruhen oder Kernenergie¹ entstehen.
2. Der Versicherungsschutz gegen Brand, Blitzschlag, Explosion erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf
 - a) Sengschäden, außer wenn sich in ihnen eine versicherte Gefahr gemäß § 4 verwirklicht hat;

Sengschäden

Abweichend von § 11 B Nr. 2 a) VHB 2013 leistet der Versicherer auch Entschädigung für Sengschäden, die nicht durch einen Brand verursacht wurden.

Ersetzt werden die Reparaturkosten zum Zeitpunkt des Schadenfalles, höchstens jedoch der Zeitwert unmittelbar vor Schadeneintritt. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500 Euro begrenzt.

b) Schäden durch weitere Elementargefahren.

¹ Der Ersatz von Schäden durch Kernenergie richtet sich in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Atomgesetz. Die Betreiber von Kernanlagen sind zur Deckungsvorsorge verpflichtet und schließen hierfür Haftpflichtversicherungen ab.

3. Der Versicherungsschutz gegen Einbruchdiebstahl, Beraubung und Vandalismus erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden an versicherten Sachen und nicht auf versicherte Kosten, die verursacht werden
 - a) durch vorsätzliche Handlungen von Hausangestellten oder von Personen, die bei dem Versicherungsnehmer wohnen;
 - b) durch Beraubung gemäß § 5 Nr. 2 an Sachen, die an den Ort der Wegnahme oder Herausgabe erst auf Verlangen des Täters herangeschafft werden.
4. Die Leitungswasserversicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden an versicherten Sachen und nicht auf versicherte Kosten, die verursacht werden durch
 - a) Plansch- oder Reinigungswasser;
 - b) Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung/Hochwasser oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau;
 - c) Erdfall oder Erdbeben, es sei denn, dass Leitungswasser (§ 7) den Erdfall oder Erdbeben verursacht hat;
 - d) Erdbeben, Vulkanausbruch, Schneedruck, Lawinen;
 - e) Schwamm;
 - f) Öffnen der Sprinkler oder Bedienen der Berieselungsdüsen wegen eines Brandes, durch Druckproben oder durch Umbauten oder Reparaturarbeiten an dem Gebäude oder an der Sprinkler- oder Berieselungsanlage.
5. Die Sturmversicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden an versicherten Sachen und nicht auf versicherte Kosten, die verursacht werden durch
 - a) Sturmflut;
 - b) weitere Elementargefahren;
 - c) Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen.
6. Die weitere Elementarschadenversicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden an versicherten Sachen und nicht auf versicherte Kosten, die verursacht werden durch
 - a) Sturmflut;
 - b) Grundwasser.
7. Die Glasversicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden an versicherten Sachen und nicht auf versicherte Kosten durch
 - a) Beschädigungen von Oberflächen oder Kanten (z. B. Schrammen, Muschelbrüche);
 - b) Undicht werden der Randverbindungen von Mehrscheiben-Isolierverglasungen;
 - c) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung, ferner Schäden durch Löschen, Niederreißen oder Ausräumen bei diesen Ereignissen.

§ 12 Versicherungsort

1. Versicherungsschutz besteht für versicherte Sachen innerhalb des Versicherungsortes.
In der Feuer-, Leitungswasser-, Sturm- und weiteren Elementarschadenversicherung gilt die Beschränkung auf den Versicherungsort nicht für Sachen, die infolge eines eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalles aus dem Versicherungsort entfernt und in angemessenem zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit diesem Vorgang beschädigt

oder zerstört werden oder abhandenkommen. Unberührt bleibt jedoch § 11 B Nr. 1 a).

2. Versicherungsort ist die im Versicherungsvertrag bezeichnete Wohnung des Versicherungsnehmers. Zur Wohnung gehören auch Loggien, Balkone, an das Gebäude unmittelbar anschließende Terrassen sowie ausschließlich vom Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person zu privaten Zwecken genutzte Räume in Nebengebäuden – einschließlich Garagen – auf demselben Grundstück.
Versicherungsschutz besteht auch in Garagen, die sich in der Nähe des Versicherungsortes befinden, soweit der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, die Garagen von seiner Wohnung aus einzusehen oder täglich zu kontrollieren. Dies gilt nur, soweit sie ausschließlich vom Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person zu privaten Zwecken genutzt werden.
Dem Versicherungsnehmer gehörende Waschmaschinen, Wäschetrockner, Krankenfahrstühle, Fahrräder und Kinderwagen des Versicherungsnehmers sind auch in Räumen auf dem Grundstück versichert, die der Versicherungsnehmer gemeinsam mit anderen Hausbewohnern nutzt.
Für Antennenanlagen sowie für Markisen gilt als Versicherungsort das gesamte Grundstück, auf dem die versicherte Wohnung liegt.
3. Nicht zur Wohnung gehören Räume, die ausschließlich beruflich oder gewerblich genutzt werden, es sei denn, es handelt sich um Büroräume.
Die Entschädigung für versicherte Sachen innerhalb gewerblich genutzter Büroräume ist auf 15.000 Euro begrenzt.
4. Für Sturm-, Hagel- und weitere Elementarschäden besteht Versicherungsschutz nur innerhalb von Gebäuden. Ausgenommen von dieser Regelung sind Antennenanlagen sowie Markisen (§ 12 Nr. 2).
5. Gebäudeverglasungen sind nur an ihrem bestimmungsgemäßen Platz versichert.

Hausratgegenstände in Garagen am Wohnort

In Erweiterung von § 12 Nr. 2. Abs. 2 VHB 2013 gilt Versicherungsschutz auch im Umkreis von 500 Metern des Versicherungsortes.

§ 13 Wohnungswechsel; Prämienänderung

1. Im Falle eines Wechsels der in § 12 Nr. 2 genannten Wohnung des Versicherungsnehmers geht der Versicherungsschutz auf die neue Wohnung über. Behält der Versicherungsnehmer in diesem Falle die in § 12 Nr. 2 genannte Wohnung bei, so liegt ein Wohnungswechsel nur vor, wenn er die neue Wohnung in derselben Weise wie die bisherige nutzt.
Während des Wohnungswechsels besteht Versicherungsschutz in beiden Wohnungen. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt jedoch spätestens zwei Monate nach Umzugsbeginn.
Waren für die bisherige Wohnung besondere Sicherungen vereinbart, so ist dem Versicherer schriftlich mitzuteilen, ob entsprechende Sicherungen in der neuen Wohnung vorhanden sind. (siehe § 16)
Liegt die neue Wohnung nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so ist Absatz 1 nicht anzuwenden. Das Versicherungsverhältnis endet, sobald gemäß Absatz 2 der Versicherungsschutz für die bisherige Wohnung erlischt.
2. Ein Wohnungswechsel ist dem Versicherer spätestens bei Umzugsbeginn unter Angabe der neuen Wohn-/Bürofläche in Quadratmetern in Textform anzuzeigen.

3. Liegt nach einem Umzug die neue Wohnung an einem Ort, für den der Tarif des Versicherers einen anderen Prämiensatz vorsieht, so ändert sich ab Umzugsbeginn die Prämie entsprechend diesem Tarif.
4. Erhöht oder vermindert sich durch die neue Wohnung die Wohn-/Bürofläche in Quadratmetern, für die der Tarif des Versicherers einen anderen Prämiensatz vorsieht, so ändert sich ab Umzugsbeginn die Prämie entsprechend diesem Tarif. Die Bestimmungen über die Kürzung der Entschädigung (§§ 20 A Nr. 5 und 20 B Nr. 2 b) bleiben unberührt.
5. Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag kündigen, wenn sich die Prämie gemäß Nr. 3 erhöht. Die Kündigung hat spätestens einen Monat nach Zugang der Mitteilung über die erhöhte Prämie zu erfolgen.
Sie wird einen Monat nach Zugang wirksam. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.
Der Versicherer kann in diesem Fall die Prämie nur zeitanteilig bis zur Wirksamkeit der Kündigung beanspruchen. Ist die Anzeige gemäß Nr. 2 erfolgt, so wird diese Prämie nur in der für die bisherige Wohnung maßgebenden Höhe geschuldet.
6. Zieht bei einer Trennung von Ehegatten der Versicherungsnehmer aus der Ehemohnung aus und bleibt der Ehegatte in der bisherigen Ehemohnung zurück, so gelten als Versicherungsort die neue Wohnung des Versicherungsnehmers und die bisherige Ehemohnung.
Dies gilt bis zu einer Änderung des Versicherungsvertrages, längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach dem Auszug des Versicherungsnehmers. Danach besteht Versicherungsschutz nur noch in der neuen Wohnung des Versicherungsnehmers.
7. Umzug in eine andere Zone für weitere Elementargefahren
Folgende Bestimmungen gelten, sofern weitere Elementargefahren gemäß § 1 Nr. 6 und § 9 mitversichert sind:
 - a) Liegt nach einem Wohnungswechsel die neue Wohnung in einer Elementargefahren-Zone, für die wir nach unseren Tarifbestimmungen keinen Versicherungsschutz bieten, so erlischt der Versicherungsschutz für weitere Elementargefahren zwei Monate nachdem wir Sie auf diesen Umstand in Textform hingewiesen haben.
 - b) Erlischt der Versicherungsschutz gemäß § 13 Nr. 7 a), können Sie den Vertrag für die anderen durch diesen Vertrag versicherten Gefahren zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem der Versicherungsschutz für weitere Elementargefahren erlischt. Die Kündigung ist in Schriftform zu erklären und muss uns bis spätestens einen Monat nach Erhalt unserer Mitteilung in Textform zugegangen sein.

§ 14 Außenversicherung

1. In der Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Leitungswasser-, Sturm- und weiteren Elementarschadenversicherung sind versicherte Sachen, die Eigentum des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person sind oder die deren Gebrauch dienen, weltweit auch versichert, solange sie sich vorübergehend außerhalb der Wohnung befinden. Zeiträume von mehr als drei Monaten gelten nicht als vorübergehend.

Sachen in Bankgewahrsam

1. In Erweiterung von § 14 Nr. 1 VHB 2013 besteht Versicherungsschutz gegen Feuer-, Einbruchdiebstahl- und Leitungswasserschäden für die im Schließfach oder Tresor einer Bank befindlichen Sachen auch dann, wenn Zeiträume von drei Monaten überschritten werden.

2. Für diese Sachen ist die Entschädigung auf 40.000 Euro begrenzt.
3. Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.

Sportausrüstung außerhalb des Versicherungsortes

Für Hausratsachen nach § 2 VHB 2013, die der Ausübung einer Sportart dienen, leistet der Versicherer im Rahmen der Außenversicherung wie folgt:

1. In Abänderung von § 14 VHB 2013 gelten versicherte Sachen, die im Eigentum des VN oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person stehen oder die deren Gebrauch dienen, weltweit versichert, auch wenn sie sich nicht nur vorübergehend außerhalb des Versicherungsortes befinden.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.500 Euro begrenzt.
2. Hält sich der Versicherungsnehmer oder eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person zur Ausbildung, zur Erfüllung von Wehrpflicht, freiwilligem zusätzlichem Wehrdienst oder Zivildienst außerhalb der Wohnung auf, so gilt dies so lange als vorübergehend, wie sie nicht dort einen eigenen Haushalt gegründet hat.
3. Für Sturm-, Hagel- und weitere Elementarschäden besteht Außenversicherungsschutz nur, wenn sich die Sachen innerhalb von Gebäuden befinden.
4. Für Schäden durch Einbruchdiebstahl besteht Außenversicherungsschutz nur, wenn auch die in § 5 Nr. 1 genannten Voraussetzungen entsprechend erfüllt sind.
5. Bei Beraubung besteht Außenversicherungsschutz
 - a) auch dann, wenn die Beraubung an einer Person begangen wird, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebt;
 - b) in den Fällen des § 5 Nr. 2 b) nur dann, wenn die angedrohte Gewalttat an Ort und Stelle verübt werden soll.
6. Es gelten die Entschädigungsgrenzen gemäß § 21. Die Entschädigung für die Außenversicherung ist jedoch insgesamt auf 40.000 Euro begrenzt.

§ 15 Vorvertragliche Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers; Gefahrerhöhung

A Vorvertragliche Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers

1. Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhöhende Umstände
 - a) Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände in Textform anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.
Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.
Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln

lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

- b) Die Antragsfragen nach der Größe der Wohn- und Bürofläche jeweils in qm sind nach Maßgabe des § 20 A Nr. 5 Absatz 3 und § 20 B Nr. 2 b) zu beantworten. Nachträgliche Änderungen der Wohn-/Bürofläche sind unverzüglich anzuzeigen.
2. Eine Gefahrerhöhung nach Antragstellung kann insbesondere vorliegen:

- a) für die Versicherung gegen Feuer, Einbruchdiebstahl, Leitungswasser, Sturm, weitere Elementargefahren und Glasbruch, wenn sich anlässlich eines Wohnungswechsels oder aus sonstigen Gründen ein Umstand ändert, nach dem im Antrag gefragt worden ist;
- b) für die Versicherung gegen Feuer, Einbruchdiebstahl, Leitungswasser, Sturm, weitere Elementargefahren und Glasbruch, wenn die ansonsten ständig bewohnte Wohnung länger als 60 Tage oder über eine für den Einzelfall vereinbarte längere Frist hinaus unbewohnt bleibt und auch nicht beaufsichtigt wird; beaufsichtigt ist eine Wohnung nur dann, wenn sich während der Nacht eine dazu berechnigte volljährige Person darin aufhält;

Vorübergehendes Unbewohntsein

In Abänderung von § 15 Nr. 2 b) VHB 2013 liegt eine Gefahrerhöhung vor, wenn die ansonsten ständig bewohnte Wohnung länger als 120 Tage unbewohnt bleibt und auch nicht beaufsichtigt wird.

Beaufsichtigt ist eine Wohnung nur dann, wenn sich während der Nacht eine dazu berechnigte volljährige Person darin aufhält. Dies gilt nur sofern nicht etwas Anderslautendes vereinbart wurde.

- c) für die Versicherung gegen Einbruchdiebstahl, wenn vereinbarte Sicherungen beseitigt oder vermindert werden. Das gilt auch bei Wohnungswechsel;
- d) für die Versicherung gegen Einbruchdiebstahl, wenn an dem Gebäude, in dem der Versicherungsort liegt, oder an einem unmittelbar angrenzenden Gebäude Bauarbeiten durchgeführt, Gerüste errichtet oder Seil- oder andere Aufzüge angebracht werden;

Keine Anzeigepflicht beim Aufstellen eines Gerüsts

1. Die Aufstellung eines Gerüsts am Versicherungsort ist eine Gefahrerhöhung. In Ergänzung zu § 15 VHB 2013 braucht die Gefahrerhöhung dem Versicherer nicht angezeigt werden, wenn die Dauer von 3 Monaten nicht überschritten wird.

2. Während der gesamten Dauer der Aufstellung eines Gerüsts sind bei Abwesenheit alle Fenster und Fenstertüren verschlossen zu halten und die Sicherheitseinrichtungen zu betätigen.

3. Längerfristige Aufstellungen sind ab Beginn anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, gelten die Bestimmungen des § 15 VHB 2013.

- e) für die Versicherung gegen Einbruchdiebstahl, wenn nach Verlust eines Schlüssels für einen Zugang zum Versicherungsort das Schloss nicht unverzüglich durch ein gleichwertiges ersetzt wird; im Übrigen gelten § 5 Nr. 1 e) und f);
- f) für die Versicherung gegen Glasbruch, wenn handwerkliche Arbeiten (z. B. Umbauten, Auf- oder Abbau von Gerüsten) am Versicherungsort oder in dessen unmittelbarer Umgebung ausgeführt werden.
3. Rücktritt
- a) Voraussetzungen des Rücktritts
- Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechnigen den Versicherer, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.

Dies gilt auch dann, wenn ein Umstand nicht oder unrichtig angezeigt wurde, weil sich der Versicherungsnehmer der Kenntnis der Wahrheit arglistig entzogen hat.

- b) Ausschluss des Rücktrittsrechts
- Der Versicherer hat kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er oder sein Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.

Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

- c) Folgen des Rücktritts
- Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der vollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war.

Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

Dem Versicherer steht der Teil der Prämie zu, der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

Im Fall des Rücktritts sind Versicherer und Versicherungsnehmer verpflichtet, die empfangenen Leistungen zurückzugewähren; eine Geldsumme ist vom Zeitpunkt des Empfangs an mit 1 Prozent unter dem von der Europäischen Zentralbank bekannt gegebenen Basiszinssatz zu verzinsen, mindestens jedoch mit 4 Prozent und höchstens mit 6 Prozent pro Jahr, soweit nicht aus anderen Gründen ein höherer Zins zu entrichten ist.

4. Kündigung

- a) Voraussetzungen der Kündigung

Ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Schriftform kündigen.

- b) Ausschluss des Kündigungsrechts

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag, auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

Das Gleiche gilt, wenn bei Abschluss des Vertrages ein für die Übernahme der Gefahr erheblicher Umstand dem Versicherer nicht angezeigt worden ist, weil er dem Versicherungsnehmer nicht bekannt war.

- c) Folgen der Kündigung

Die Kündigung führt zum Erlöschen des Vertrages. Sie wirkt nur für die Zukunft. Die Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam. Der Versicherer bleibt bis zum Wirksamwerden der Kündigung leistungspflichtig.

5. Rückwirkende Vertragsanpassung

Kann der Versicherer nicht zurücktreten oder kündigen, weil er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden

die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Hat der Versicherungsnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsanpassung die Prämie um mehr als 10% oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherungsnehmers fristlos in Schriftform kündigen.

6. Ausübung von Rücktritt, Kündigung und Prämienanpassung

Der Versicherer muss die ihm nach Ziffer 2 bis 4 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem er von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Er hat die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt; er darf nachträglich weitere Umstände zur Begründung seiner Erklärung abgeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist.

Dem Versicherer stehen die Rechte nach den Ziffern 2 bis 4 nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat.

Der Versicherer kann sich auf die in den Ziffern 2 bis 4 genannten Rechte nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

7. Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

Im Fall der Anfechtung steht dem Versicherer der Teil der Prämie zu, der der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

B Gefahrerhöhung

1. Begriff der Gefahrerhöhung

Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wären.

Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.

Eine Gefahrerhöhung nach Ziffer 1.1 liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

2. Pflichten des Versicherungsnehmers

Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.

Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.

3. Kündigung oder Vertragsanpassung durch den Versicherer

a) Kündigungsrecht des Versicherers

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach Ziffer 2, kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Der Versicherer kann nicht kündigen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

b) Vertragsanpassung

Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechend erhöhte Prämie verlangen oder die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen.

Erhöht sich in diesem Fall die Prämie um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der höheren Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

4. Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach Ziffer 3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

5. Umfang des Versicherungsschutzes bei Gefahrerhöhung

Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so hat der Versicherungsnehmer keinen Versicherungsschutz, wenn er seine Pflichten nach Ziffer 2.1 vorsätzlich verletzt hat.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

Bei einer Gefahrerhöhung nach Ziffer 2 Abs. 2 und 3 hat der Versicherungsnehmer bei vorsätzlicher Verletzung der Pflichten keinen Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen. Verletzt der Versicherungsnehmer seine Pflichten grob fahrlässig, so gelten die Ziffern 5.1 Satz 2 und 3 entsprechend. Der Versicherungsnehmer hat in diesen Fällen gleichwohl Versicherungsschutz, wenn dem Versicherer die Gefahrerhöhung zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt bekannt war.

Der Versicherungsschutz bleibt ferner bestehen,

a) soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder

b) wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war.

6. Prämienhöhung, Außerordentliches Kündigungsrecht des Versicherungsnehmers

Der Versicherer kann anstelle einer Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine seinen Geschäftsgrundsätzen für diese höhere Gefahr entsprechende Prämie verlangen oder die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen. Dieses Recht erlischt, wenn der Versicherer es nicht innerhalb eines Monats ab seiner Kenntnis von der Gefahrerhöhung ausübt oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

Erhöht sich die Prämie als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der höheren Gefahr aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

7. Mitversicherte Gefahrerhöhung

Die vorstehenden Regelungen finden keine Anwendung, wenn nur eine unerhebliche Erhöhung der Gefahr vorliegt oder wenn nach den Umständen als vereinbart anzusehen ist, dass die Gefahrerhöhung mitversichert sein soll oder die Gefahrerhöhung im Interesse des Versicherers lag oder durch ein Ereignis veranlasst wurde, für das er eintrittspflichtig ist, oder sie einem Gebot der Menschlichkeit entsprach.

C Teilkündigung, Teilrücktritt und teilweise Leistungsfreiheit

1. Sind die Voraussetzungen, unter denen der Versicherer im Fall der Verletzung vorvertraglicher Anzeigepflichten oder der Gefahrerhöhung zum Rücktritt oder zur Kündigung berechtigt ist, nur im Hinblick auf einen Teil der Gegenstände oder Personen erfüllt, die durch einen Vertrag versichert sind, besteht ein Kündigungs- oder Rücktrittsrecht auch für den übrigen Teil. Dies gilt nur, wenn anzunehmen ist, dass der Versicherer für diesen Teil allein den Vertrag unter den gleichen Bestimmungen nicht geschlossen hätte.

2. Kündigt der Versicherer den Vertrag teilweise oder tritt er von ihm teilweise zurück, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag für den übrigen Teil mit Wirkung spätestens zum Ende der Versicherungsperiode, in der die Teilkündigung oder der Teilrücktritt des Versicherers wirksam wird, in Schriftform kündigen.

3. Sind die Voraussetzungen, unter denen der Versicherungsnehmer im Fall der Gefahrerhöhung seinen Versicherungsschutz ganz oder teilweise verliert, nur im Hinblick auf einen Teil der Gegenstände oder Personen erfüllt, die durch einen Vertrag versichert sind, verliert er den Versicherungsschutz für den übrigen Teil. Dies gilt nur, wenn anzunehmen ist, dass der Versicherer für diesen Teil allein den Vertrag unter den gleichen Bestimmungen nicht geschlossen hätte.

D Herabsetzung der Prämie

Ist wegen bestimmter Gefahrumstände eine höhere Prämie vereinbart und fallen diese Umstände nach Antragstellung des Versicherungsnehmers oder nach Vertragsschluss weg, haben sie ihre Bedeutung verloren oder wurde ihr Vorliegen vom Versicherungsnehmer nur irrtümlich angenommen, ist der Versicherer verpflichtet, die Prämie zu dem Zeitpunkt herabzusetzen, zu dem der Versicherungsnehmer dem Versicherer den Wegfall meldet.

E Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung, zum Rücktritt und zur Kündigung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Die Frist beläuft sich auf zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

§ 16 Obliegenheiten vor dem Versicherungsfall

A Sicherheitsvorschriften

1. Der Versicherungsnehmer hat

a) alle gesetzlichen, behördlichen oder vereinbarten Sicherheitsvorschriften zu beachten;

b) über Wertpapiere und sonstige Urkunden, über Sammlungen und über sonstige Sachen für die dies besonders vereinbart ist, Verzeichnisse zu führen und diese so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den versicherten Sachen zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen können.

Absatz 1 b) gilt nicht für Wertpapiere und sonstige Urkunden sowie für Sammlungen, wenn der Wert dieser Sachen insgesamt 5.000 Euro nicht übersteigt.

2. In der Einbruchdiebstahlversicherung hat der Versicherungsnehmer

a) für die Zeit, in der sich keine Person in der Wohnung aufhält, alle Schließvorrichtungen und vereinbarten Sicherungen zu betätigen und die vereinbarten Einbruchmeldeanlagen einzuschalten.

b) alle Schließvorrichtungen, vereinbarten Sicherungen und vereinbarten Einbruchmeldeanlagen in gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten sowie Störungen, Mängel und Schäden unverzüglich zu beseitigen.

c) § 16 Nr. 2 a) findet keine Anwendung, soweit die Einhaltung dieser Obliegenheit dem Versicherungsnehmer oder seinem Repräsentanten bei objektiver Würdigung aller Umstände billigerweise nicht zugemutet werden kann.

3. In der Leitungswasserversicherung hat der Versicherungsnehmer während der kalten Jahreszeit entweder die Wohnung ausreichend zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren oder dort alle wasserführenden Rohre, Anlagen und Einrichtungen zu entleeren und entleert zu halten.

4. In der weiteren Elementarschadenversicherung hat der Versicherungsnehmer alle notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen gegen Elementarschäden zu treffen. Insbesondere sind – sofern zumutbar –, zur Vermeidung von Überschwemmungsschäden, wasserführende Anlagen auf dem Versicherungsgrundstück freizuhalten.

Insbesondere eine Rückstausicherung, mindestens gemäß der jeweils gültigen Landesbauordnung, anzubringen und diese nach den Regeln der Technik regelmäßig zu warten und funktionsbereit zu halten.

5. In der Glasversicherung hat der Versicherungsnehmer dafür zu sorgen, dass die versicherten Sachen fachmännisch nach den anerkannten Regeln der Technik erstellt und eingebaut sind.

B Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

1. Kündigungsrecht des Versicherers

Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.

2. Umfang des Versicherungsschutzes bei Obliegenheitsverletzung

Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz.

Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehenden Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob der Versicherer ein ihm nach Ziffer 1 zustehendes Kündigungsrecht ausübt.

Führt die Obliegenheitsverletzung zu einer Gefahrerhöhung, so gelten die Bestimmungen nach § 15 B.

Sind abhandengekommene Gegenstände der Polizeidienststelle nicht oder nicht rechtzeitig gemäß § 23 angezeigt worden, so kann der Versicherungsnehmer, vorbehaltlich der vorstehend aufgeführten Regelungen, nur für diese Gegenstände seinen Versicherungsschutz verlieren.

§ 17 Prämie; Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

1. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie unverzüglich nach Fälligkeit im Sinne von Ziff. 4 a) zahlt.

2. Prämie und Versicherungssteuer

Die in Rechnung gestellte Prämie enthält die Versicherungssteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.

3. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/erste oder einmalige Prämie

a) Fälligkeit der Zahlung

Die erste oder einmalige Prämie wird unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig.

Ist die Zahlung der Jahresprämie in Raten vereinbart, gilt als erste Prämie nur die erste Rate der ersten Jahresprämie.

b) Späterer Beginn des Versicherungsschutzes

Zahlt der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt, sofern der Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht wurde.

Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

c) Rücktritt

Zahlt der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Prämie nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

4. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgeprämie

a) Fälligkeit der Zahlung

Die Folgebeiträge werden zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig.

b) Verzug

Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat.

Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

c) Zahlungsaufforderung

Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach den Ziffern 4 und 5 mit dem Fristablauf verbunden sind.

d) Kein Versicherungsschutz

Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 4 c) darauf hingewiesen wurde.

e) Kündigung

Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 3 darauf hingewiesen hat.

Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

5. Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftermächtigung (via SEPA-Lastschriftmandat)

a) Rechtzeitige Zahlung

Ist die Einziehung der Prämie von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn die Prämie zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Konnte die fällige Prämie ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

b) Beendigung des Lastschriftverfahrens

Kann die fällige Prämie nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer das SEPA-Lastschriftmandat widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass die Prämie nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung der Prämie erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform aufgefordert worden ist.

6. Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung

Ist die Zahlung der Jahresprämie in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Rate im Verzug ist.

Ferner kann der Versicherer für die Zukunft jährliche Prämienzahlung verlangen.

7. Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages hat der Versicherer, soweit durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil der Prämie, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

8. Dauer und Ende des Vertrages

a) Vertragsdauer

Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.

b) Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.

c) Vertragsbeendigung

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Vertrag schon zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres gekündigt werden; die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugegangen sein.

d) Sonderrecht zur Kündigung zum Monatsende für Versicherungsverträge mit einer vereinbarten Laufzeit von unter drei Jahren:

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag täglich zum Ende des laufenden Monats kündigen.

Die Kündigung muss dem Versicherer vor Ablauf des betreffenden Monats zugegangen sein. Dieses Sonderrecht steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu.

9. Wegfall des versicherten Interesses

Der Vertrag endet zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer davon Kenntnis erhält, dass das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weggefallen ist. In diesem Fall steht ihm die Prämie zu, die er hätte erheben können, wenn die Versicherung nur bis zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung beantragt worden wäre. Dasselbe gilt, wenn das versicherte Interesse weggefallen ist, weil der Versicherungsfall eingetreten ist.

§ 18 Prämienberechnung und Prämienanpassung

1. Anpassung der Prämie in Abhängigkeit von der Preisentwicklung

Die Prämie erhöht oder vermindert sich jeweils mit Beginn eines Versicherungsjahres. Maßgebend für die Erhöhung oder Verminderung der Prämie ist der Prozentsatz, um den sich der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Preisindex für „Andere Verbrauchs- und Gebrauchsgüter ohne Nahrungsmittel und ohne normalerweise nicht in der Wohnung gelagerte Güter“ aus dem Preisindex der Lebenshaltungskosten aller privaten Haushalte im vergangenen Kalenderjahr gegenüber dem davor liegenden Kalenderjahr verändert hat. Der Veränderungsprozentsatz wird auf eine ganze Zahl abgerundet. Maßgebend ist der vom Statistischen Bundesamt jeweils für den Monat September veröffentlichte Index. Die Prämie wird kaufmännisch auf 2 Stellen hinter dem Komma gerundet.

2. Kündigung nach Prämienanpassung

Erhöht sich die Prämie aufgrund einer Anpassungsregelung, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, zu dem die Erhöhung wirksam werden soll. Der Versicherungsnehmer ist in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Prämienhöhung zugehen.

Das Gleiche gilt, wenn der Umfang des Versicherungsschutzes aufgrund einer Anpassungsregelung vermindert wird, ohne dass die Prämie herabgesetzt wird.

Eine Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht.

§ 19 Versicherung für fremde Rechnung

1. Soweit die Versicherung für fremde Rechnung genommen ist, kann der Versicherungsnehmer, auch wenn er nicht im Besitz des Versicherungsscheins ist, über die Rechte des Versicherten ohne dessen Zustimmung im eigenen Namen verfügen, insbesondere die Zahlung der Entschädigung verlangen und die Rechte des Versicherten übertragen. Der Versicherer kann jedoch vor Zahlung der Entschädigung den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat.

2. Der Versicherte kann über seine Rechte nicht verfügen, selbst wenn er im Besitz des Versicherungsscheines ist. Er kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

3. Soweit Kenntnis oder Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen.

Die Kenntnis des Versicherten ist nicht zu berücksichtigen, wenn der Vertrag ohne sein Wissen geschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht möglich oder nicht zumutbar war. Der Versicherer braucht den Einwand, dass der Vertrag ohne Wissen des Versicherten geschlossen worden ist, nicht gegen sich gelten zu lassen, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und bei Vertragsschluss dem Versicherer nicht angezeigt hat, dass er den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten schließt.

**§ 20 Entschädigungsberechnung; Versicherungswert;
Kürzung der Entschädigung sowie Naturalersatz zur
Glasversicherung**

**A In der Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Leitungswasser-,
Sturm- und weiteren Elementarschadenversicherung**

1. Ersetzt werden
 - a) bei zerstörten oder abhandengekommenen Sachen der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles;
 - b) bei beschädigten Sachen und bei Aufwendungen gemäß § 3 Nr. 3 d) und Nr. 4 a) und b) die notwendigen Reparaturkosten zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles zuzüglich einer durch den Versicherungsfall etwa entstandenen und durch die Reparatur nicht ausgleichenden Wertminderung, höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles; die Aufwendungen für die notwendigen Reparaturkosten werden gekürzt, soweit durch die Reparatur der Versicherungswert der Sache gegenüber dem Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles erhöht wird.
Restwerte werden angerechnet.
2. Versicherungswert ist der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand (Neuwert).
Falls Sachen für ihren Zweck unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles im Haushalt des Versicherungsnehmers nicht mehr zu verwenden sind, ist Versicherungswert der für den Versicherungsnehmer erzielbare Verkaufspreis (gemeiner Wert).
3. Für Antiquitäten und Kunstgegenstände ist Versicherungswert der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte.
4. Versicherungswert von Wertpapieren ist
 - a) bei Wertpapieren mit amtlichem Kurs der mittlere Einheitskurs am Tag der jeweils letzten Notierung vor Eintritt des Versicherungsfalles aller amtlichen Börsen der Bundesrepublik Deutschland; sofern die Notierung nicht an amtlichen Börsen der Bundesrepublik Deutschland gehandelt wird, der mittlere Einheitskurs am Tage der jeweils letzten Notierung vor Eintritt des Versicherungsfalles aller amtlichen Börsen des jeweiligen Landes;
 - b) bei Sparbüchern der Betrag des Guthabens;
 - c) bei sonstigen Wertpapieren der Marktpreis zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles.
5. Ist die vom Versicherungsnehmer angegebene Wohn-/Bürofläche in Quadratmetern zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles erheblich niedriger als die vorhandene Wohn-/Bürofläche in Quadratmetern, so wird nur der Teil des gemäß Nr. 1 bis 4 ermittelten Betrages ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält wie die angegebene Wohn-/Bürofläche in Quadratmetern zu der tatsächlichen Wohn-/Bürofläche in Quadratmetern.
Die Entschädigung wird dann nicht gekürzt, wenn der Versicherungsnehmer die Wohn-/Bürofläche ohne Verschulden unzutreffend angegeben hat.
Die Wohn-/Bürofläche ist dem Miet- oder Kaufvertrag oder den Bauunterlagen zu entnehmen, wobei zu Wohn-, Büro- oder Hobbyzwecken ausgebaute Nutzflächen zu berücksichtigen sind. Sind derartige Unterlagen nicht vorhanden, ist die Wohn- und Bürofläche nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu ermitteln. Wohn- und Bürofläche ist die Summe der Gesamtgrundfläche aller Räume (Innenmaß ohne Innenwände, kein Abzug für Dachschragen) der Wohnung oder des Hauses ein-

schließlich Anbauten und der zur Wohn- und Bürozwecken genutzten Nebengebäude.

Zur Wohn- und Bürofläche zählen außerdem:

Dielen/Flure und Wintergärten. Zur Wohn- und Bürofläche zählen nicht: Treppen, Balkone, Loggien und Terrassen, Heizräume, Heiz-Vorratsräume, Vorratsräume, Abstellräume, Hauswirtschaftsräume, Speicherräume und ausschließlich beruflich oder gewerblich genutzte Räume (es sei denn, es handelt sich um Büroräume).

Änderungen der Wohn-/Bürofläche sind unverzüglich anzuzeigen.

6. Entschädigungsgrenzen gemäß §§ 14 und 21 bleiben unberührt.
7. Nr. 1 bis 5 gelten entsprechend für die Berechnung der Entschädigung versicherter Kosten gemäß § 3 Nr. 3 und Nr. 4.
Entschädigung hierfür leistet der Versicherer bis zur vereinbarten Höhe.
8. Die Umsatzsteuer ersetzt der Versicherer nur, wenn und soweit sie angefallen ist und der Versicherungsnehmer nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist.
9. Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag einschließlich Aufwendungsersatz gemäß § 3 Nr. 1 wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

B In der Glasversicherung

1. Ersetzt werden, soweit nichts anderes vereinbart ist, zerstörte und beschädigte Sachen (§ 1 Nr. 5) durch Liefern und Montieren von Sachen oder Sachteilen gleicher Art und Güte (Naturalersatz).
Der Versicherer ist berechtigt, auf eigene Kosten einen Reparaturauftrag zu erteilen.
2. Der Versicherer leistet Entschädigung in Geld, wenn
 - a) eine Ersatzbeschaffung zu den ortsüblichen Wiederherstellungskosten nicht möglich ist;
 - b) sich im Versicherungsfall ergibt, dass die Beantwortung von Antragsfragen nach Umständen, die für die Prämienberechnung maßgeblich sind (z. B. Wohn- und Bürofläche in Quadratmeter) von den tatsächlichen Verhältnissen zum Zeitpunkt des Schadeneintritts erheblich abweicht und deshalb die Prämie zu niedrig berechnet wurde; in diesem Fall wird nur der Teil des Schadens ersetzt, der sich zu dem Schadenbetrag verhält wie die im Versicherungsvertrag vereinbarte Wohnung, Bürofläche in Quadratmetern zu der tatsächlichen Wohnung Bürofläche in Quadratmetern.
Die Entschädigung nach B Nr. 1 wird dann nicht gekürzt, wenn der Versicherungsnehmer die Wohn- und Bürofläche ohne Verschulden unzutreffend angegeben hat.
Im Hinblick auf die Wohn- und Bürofläche gilt das in § 20 A, Nr. 5 Absatz 3 und 4 Gesagte entsprechend. Restwerte werden angerechnet.
3. Zum Naturalersatz gehören nicht Kosten
 - a) gemäß § 3 Nr. 4, insbesondere nicht die Kosten, um die sich das Liefern und Montieren von versicherten Sachen durch deren Lage verteuert (§ 3 Nr. 4. d);
 - b) die für die Angleichung (z. B. in Farbe und Struktur) unbeschädigter Sachen aufzuwenden wären.
4. Ersetzt werden gemäß § 3 Nr. 4 die notwendigen Kosten zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles. Bei Kosten gemäß § 3 Nr. 4 d) - f) höchstens der vereinbarte Betrag.

5. Für die Berechnung der Entschädigung versicherter Kosten gemäß § 3 Nr. 4 gilt § 20 B Nr. 2 b) entsprechend.
 6. Die Umsatzsteuer ersetzt der Versicherer nur, wenn und soweit sie angefallen ist und der Versicherungsnehmer nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist.
 7. Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag einschließlich Aufwendungsersatz gemäß § 3 Nr. 1 wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
2. Aufhebung und Anpassung des Vertrages
 - a) Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass der Versicherungsnehmer dies wusste, kann er die Aufhebung des später geschlossenen Vertrages verlangen.
 - b) Er kann auch verlangen, dass die Versicherungssumme auf den Betrag herabgesetzt wird, der durch die früher geschlossene Versicherung nicht gedeckt ist; in diesem Fall ist die Prämie entsprechend zu mindern.
 - c) Ausübung der Rechte

Das Recht auf Aufhebung oder Herabsetzung erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht innerhalb eines Monats geltend macht, nachdem er von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hat. Die Aufhebung oder Herabsetzung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, dem Versicherer zugeht.

§ 21 Entschädigungsgrenzen für Wertsachen einschließlich Bargeld und elektronische Zahlungsmittel

1. Wertsachen sind
 - a) Bargeld, auf Geldkarten geladene Beträge (z. B. Chipkarte);
 - b) Urkunden, einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere;
 - c) Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Telefonkarten, Münzen, Medaillen und Armband-, Taschen- und Kettenuhren (ab einem Einzelwert von 500 EUR), sowie alle Sachen aus Gold oder Platin;
 - d) Pelze, Sammlungen (sofern nicht unter c) genannt), handgeknüpfte Teppiche und Gobelins, Kunstgegenstände (z. B. Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Graphiken und Plastiken) sowie nicht in c) genannte Sachen aus Silber; sonstige Sachen, die über 100 Jahre alt sind (Antiquitäten), jedoch mit Ausnahme von Möbelstücken.
2. Die Entschädigung für Wertsachen ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.
3. Ferner ist die Entschädigung für folgende Wertsachen je Versicherungsfall begrenzt, wenn sich diese außerhalb verschlossener VdS-, DAR- oder ECB-S-anerkannter Wertschutzschränke befinden, die mindestens 200 kg wiegen oder nach den Vorschriften des Herstellers fachmännisch verankert oder in der Wand oder im Fußboden bündig eingelassen sind (Einmauerschrank), auf
 - a) 1.000 EUR für Bargeld, auf Geldkarten geladene Beträge, ausgenommen Münzen, deren Versicherungswert den Nennbetrag übersteigt,;
 - b) 5.000 EUR für Wertsachen gemäß Nr. 1 b);
 - c) 20.000 EUR für Wertsachen gemäß Nr. 1 c);

Entschädigungsgrenzen für Wertsachen

Die Wertsachen gemäß § 21 Abs. 1 b) d) VHB 2013 sind summarisch bis zum vereinbarten Betrag versichert.

Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge gemäß § 21 Abs. 1 a) sind bis 5.000 EUR versichert.

Die Verschlussvorschriften gemäß § 21 Nr. 3 VHB 2013 bleiben hiervon unberührt.

§ 22 Mehrfachversicherung, Mehrere Versicherer

A Mehrfachversicherung

1. Voraussetzungen

Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn ein Interesse gegen dieselbe Gefahr in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist und entweder die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert übersteigen oder aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherungen zu zahlen wäre, den Gesamtschaden übersteigt.

B Mehrere Versicherer

1. Anzeigepflicht
 - a) Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.
 - b) Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht, so ist der Versicherer berechtigt, den Versicherungsvertrag innerhalb einer Frist von einem Monat zu kündigen. Die Kündigung wird einen Monat nach Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

Er ist darüber hinaus von der Verpflichtung zur Leistung frei. Die Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn die Verletzung der Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht oder wenn der Versicherer vor dem Versicherungsfall Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat. Bei grober Fahrlässigkeit kann der Versicherer die Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers kürzen.

Der Versicherer ist zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Anzeigepflicht weder für die Feststellung noch für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.
2. Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung
 - a) Übersteigen bei Versicherung eines Interesses gegen dieselbe Gefahr bei mehreren Versicherern die Versicherungssummen den Versicherungswert oder aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die aufgrund jedes einzelnen Vertrages ohne Bestehen der anderen Versicherungen zu zahlen wären, liegt eine Mehrfachversicherung vor.

- b) Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Verträge obliegt; der Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Dies gilt auch, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.

Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus vorliegendem Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Prämie errechnet wurde, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

- c) Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

Etwasige Schadensersatzansprüche des Versicherers bleiben unberührt.

3. Beseitigung der Mehrfachversicherung

Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass der Versicherungsnehmer dies wusste, kann er die Herabsetzung der Versicherungssumme des später geschlossenen Vertrages bzw. dessen Aufhebung verlangen. Bei einer Herabsetzung der Versicherungssumme ist die Prämie neu zu berechnen. Die Herabsetzung oder Aufhebung des Versicherungsschutzes und die Anpassung der Prämie wird zum Ende des Monats wirksam, in der sie verlangt wird. Das Recht auf Herabsetzung oder Aufhebung erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht unverzüglich geltend macht, nachdem er von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hat.

§ 23 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall

1. Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt eines Versicherungsfalles
 - a) den Versicherer unverzüglich zu informieren und – soweit möglich – dessen Weisungen zur Schadenminderung/-abwendung einzuholen und zu beachten;
 - b) einen Schaden durch Brand, Diebstahl, Vandalismus oder Raub bei der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen;
 - c) abhandengekommene Sparbücher und andere sperrfähige Urkunden sperren zu lassen sowie für abhandengekommene Wertpapiere das Aufgebotsverfahren einzuleiten.
 - d) dem Versicherer – soweit möglich – jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft – auf Verlangen in Textform – zu erteilen und die erforderlichen Belege, soweit ihm das billigerweise zugemutet werden kann, beizubringen, auf Verlangen insbesondere einen beglaubigten Grundbuchauszug; Die Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Aus-

kunfts- oder Aufklärungsobliegenheit kann zur Leistungsfreiheit des Versicherers, das heißt, zum Verlust des Versicherungsschutzes führen.

- e) die Schadenstelle so lange unverändert zu lassen, bis sie durch den Versicherer freigegeben worden ist. Sind Veränderungen unumgänglich, sind zumindest die beschädigten Reste bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;
- f) bei einem Brandschaden der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich und bei jeder Art von Schäden dem Versicherer auf dessen Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist von mindestens zwei Wochen ein Verzeichnis aller zerstörten, beschädigten und abhandengekommenen Gegenstände vorzulegen; in dem Verzeichnis ist der Versicherungswert dieser Gegenstände unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles anzugeben;
- g) sofern ihm ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zusteht, diesen Anspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruches dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.

2. Der Versicherungsnehmer muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen des Versicherers sind dabei zu befolgen, soweit es für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen.

Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.

3. Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.
4. Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz.

Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob der Versicherer ein ihm nach Ziffer 3 zustehendes Kündigungsrecht ausübt.

§ 24 Besondere Verwirkungsgründe

1. Führt der Versicherungsnehmer den Schaden vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.
Ist die Herbeiführung des Schadens gemäß Abs. 1 durch ein rechtskräftiges Strafurteil, z. B. wegen vorsätzlicher Brandstiftung festgestellt, so gelten die Voraussetzungen als bewiesen.
Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

Grobe Fahrlässigkeit

In teilweiser Abänderung von § 24 Abs. 1 VHB 2013 verzichtet der Versicherer auf die Einrede der groben Fahrlässigkeit.

Unberührt bleiben jedoch unsere Rechte aus der Verletzung von Obliegenheiten gemäß §§ 16 und 23 VHB 2013 sowie der Gefahrerhöhung gemäß § 15 VHB 2013.

2. Versucht der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen zu täuschen, die für den Grund oder für die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.
Ist eine Täuschung gemäß Satz 1 durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Betrug oder Betrugsversuch festgestellt, so gelten die Voraussetzungen von Satz 1 als bewiesen.
3. Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag beim Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Anspruchsteller in Textform zugeht.

§ 25 Sachverständigenverfahren

1. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Höhe des Schadens kann jede Partei das Sachverständigenverfahren verlangen. Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf sonstige tatsächliche Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs sowie der Höhe der Entschädigung ausgedehnt werden.
2. Für das Sachverständigenverfahren gilt:
 - a) Jede Partei benennt in Textform einen Sachverständigen und kann dann die andere Partei unter Angabe des von ihr benannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen.
Wird der zweite Sachverständige nicht binnen zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.
 - b) Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen dritten Sachverständigen als Obmann. Einigen sie sich nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.
 - c) Der Versicherer darf als Sachverständige keine Personen benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers sind oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung stehen, ferner keine Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern des Versicherungsnehmers angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen.
Dies gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen.

3. Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten
 - a) ein Verzeichnis der zerstörten, beschädigten oder abhanden gekommenen Sachen sowie deren Versicherungswert zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles;
 - b) bei beschädigten Sachen die Beträge gemäß § 20 Nr. 1 b);
 - c) die Restwerte der von dem Schaden betroffenen Sachen;
 - d) entstandene Kosten, die gemäß § 3 versichert sind.
4. Die Sachverständigen übermitteln beiden Parteien gleichzeitig ihre Feststellungen. Weichen diese Feststellungen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.
5. Bewilligen die Sachverständigen bzw. der Obmann die Forderungen des Versicherungsnehmers, so hat der Versicherer die Kosten des Sachverständigenverfahrens voll zu tragen.
Kommen die Sachverständigen bzw. der Obmann zu einer Entscheidung, die über das Angebot des Versicherers nicht hinausgeht, so sind die Kosten des Verfahrens vom Versicherungsnehmer voll zu tragen. Liegt die Entscheidung zwischen Angebot und Forderung, so tritt eine verhältnismäßige Verteilung ein.
6. Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen.
Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer gemäß § 20 die Entschädigung.
7. Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers gemäß § 23 Nr. 1 nicht berührt.

Sachverständigenkosten

Übersteigt der entschädigungspflichtige Schaden einen Betrag von 25.000 Euro, so ersetzt der Versicherer dem Versicherungsnehmer die diesem ggf. gemäß § 25 Nr. 5 VHB 2013 entstehenden Kosten des Sachverständigenverfahrens bis zu 80 %, höchstens jedoch 10.000 Euro.

§ 26 Zahlung der Entschädigung

1. Ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgestellt und ist in der Glasversicherung die Entschädigung in Geld zu leisten (§ 20 B Nr. 2 und Nr. 3), so hat die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen zu erfolgen. Jedoch kann einen Monat nach Anzeige des Schadens als Abschlagszahlung der Betrag beansprucht werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.
2. Die Entschädigung ist – soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird – zu verzinsen.
Der Zinssatz liegt 1 Prozent unter dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank und beträgt mindestens 4 Prozent und höchstens 6 Prozent pro Jahr, soweit nicht aus rechtlichen Gründen ein höherer Zins zu zahlen ist.
Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.
3. Der Lauf der Fristen gemäß Nr. 1 und Nr. 2 Absatz 1, § 27 ist gehemmt, solange infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers der Reparaturauftrag nicht erteilt (§ 27) bzw. die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

4. Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange
 - a) Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
 - b) gegen den Versicherungsnehmer aus Anlass des Versicherungsfalles ein behördliches oder strafrechtliches Verfahren aus Gründen eingeleitet ist, die auch für den Entschädigungsanspruch rechtserheblich sind, bis zum rechtskräftigen Abschluss dieses Verfahrens.
5. Gesetzliche Verjährung
 - a) Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
 - b) Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Anspruchsteller in Textform zugeht.
6. Ist ein Wertpapier in einem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt worden, hat der Versicherungsnehmer die gleichen Rechte und Pflichten, wie wenn er das Wertpapier zurückerlangt hätte.

Jedoch kann der Versicherungsnehmer die Entschädigung behalten, soweit ihm durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren ein Zinsverlust entstanden ist.
7. Hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückerlangte Sachen zur Verfügung zu stellen, hat er dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm mit Bezug auf diese Sachen zustehen.
8. Sind wieder herbeigeschaffte Sachen beschädigt worden, kann der Versicherungsnehmer Entschädigung gemäß § 20 A 1 b) auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen gemäß Nr. 2 bis Nr. 4 bei ihm verbleiben.
9. Gelangt der Versicherer in den Besitz einer abhandengekommenen Sache, gelten Nr. 1 bis 8 entsprechend.

§ 27 Reparaturauftrag

In der Glasversicherung ist bei Naturalersatz (§ 20 B Nr. 1) der Reparaturauftrag unverzüglich zu erteilen.

§ 28 Repräsentanten

Im Rahmen der §§ 11, 13 Nr. 2, 15, 16, 22, 23, 24 Nr. 1 und Nr. 2 stehen Repräsentanten dem Versicherungsnehmer gleich.

§ 29 Wieder herbeigeschaffte Sachen

1. Wird der Verbleib abhandengekommener Sachen ermittelt, hat der Versicherungsnehmer dies nach Kenntniserlangung dem Versicherer unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
2. Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückerlangt, bevor die volle Entschädigung für diese Sache gezahlt worden ist, behält er den Anspruch auf die Entschädigung, falls er die Sache innerhalb von zwei Wochen dem Versicherer zur Verfügung stellt. Andernfalls ist eine für diese Sache gewährte Abschlagszahlung oder auf den gemeinen Wert beschränkte Entschädigung zurückzuzahlen.
3. Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswertes gezahlt worden ist, hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzuzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von 2 Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.
4. Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, die bedingungsgemäß weniger als den Versicherungswert betragen hat, kann der Versicherungsnehmer die Sache behalten und muss sodann die Entschädigung zurückzahlen. Erklärt er sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers nicht bereit, hat der Versicherungsnehmer die Sache im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhält der Versicherer den Anteil, welcher der von ihm geleisteten Entschädigung entspricht.
5. Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.

§ 30 Rechtsverhältnis nach dem Versicherungsfall

1. Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann der Versicherer oder der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag kündigen, es sei denn, die Höhe des Schadens liegt unterhalb eines vereinbarten Selbstbehaltes. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.
2. Die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung in Schriftform zugegangen sein.
3. Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.
4. Wird der Vertrag gekündigt, hat der Versicherer nur Anspruch auf den Teil der Prämie, die der abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

§ 31 Schriftliche Form; Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen

1. Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, in Textform abzugeben. Dies gilt nicht für die Anzeige eines Schadens gemäß § 23 Nr. 1a).
2. Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden.
3. Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung des Versicherungsnehmers.
4. Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung für seinen Gewerbebetrieb abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen der Ziffer 2 entsprechende Anwendung.

§ 32 Zuständiges Gericht

1. Klagen gegen den Versicherer oder Versicherungsvermittler
Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.
Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
Verlegt der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthalt nach Vertragsschluss aus dem Geltungsbereich des Versicherungsvertragsgesetzes, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer oder Versicherungsvermittler nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.
2. Klagen gegen den Versicherungsnehmer
Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen den Versicherungsnehmer ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Sind der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt des Versicherungsnehmers im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.
Verlegt der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthalt nach Vertragsschluss aus dem Geltungsbereich des Versicherungsvertragsgesetzes, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

§ 33 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

§ 34 Leistungsoptimierungsklausel

Der bestehende Versicherungsvertrag wird von uns ab der ersten, auf die Einführung neuer verbesserter Bedingungswerke folgenden Hauptfälligkeit automatisch angepasst. Eine Umgestaltung des vereinbarten Vertragstyps ist ausgeschlossen.

Der Versicherungsnehmer wird zur Hauptfälligkeit von uns über die neuen Leistungen bzw. Erweiterungen informiert. Die neuen Leistungen bzw. Erweiterungen gelten als genehmigt, wenn der Versicherungsnehmer nicht innerhalb einer Frist von sechs Wochen ab Zugang des Ankündigungsschreibens schriftlich widerspricht.

Die Versicherung wird bei Widerspruch im bisherigen Umfang weitergeführt.

Klauselbogen für die TOP Hausratversicherung

Jede dieser Klauseln ist nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie im Versicherungsschein bzw. Deckungskonzept ausdrücklich als vereinbart aufgeführt ist.

BBHR001 Fahrraddiebstahl

1. Für Fahrräder erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schäden durch Diebstahl, wenn nachweislich
a) das Fahrrad zur Zeit des Diebstahls in verkehrsüblicher Weise durch ein Schloss gesichert oder sich in einem gemeinschaftlichen Fahrradabstellraum befand.
2. Für die mit dem Fahrrad lose verbundenen und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen besteht Versicherungsschutz nur, wenn sie zusammen mit dem Fahrrad weggenommen worden sind.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.
4. Der Versicherungsnehmer hat Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer der versicherten Fahrräder zu beschaffen und aufzubewahren. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Bestimmung, so kann er Entschädigung nur verlangen, wenn er die Merkmale anderweitig nachweisen kann.
5. Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen, dass das Fahrrad nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurde.
Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so gelten die Regelungen des § 23 VHB 2013, was zur Folge haben kann, dass der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz verliert oder der Versicherer zur Leistungskürzung berechtigt ist.
6. Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch schriftliche Erklärung verlangen, dass dieser erweiterte Versicherungsschutz für Fahrräder mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfällt.
Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.

BBHR002 Hausrat außerhalb der ständigen Wohnung

Abweichend von § 2 VHB 2013 sind nicht versichert:

1. in Wochenend-, Ferien-, Land-, Jagd-, Garten- und Weinberghäusern sowie in sonstigen nicht ständig bewohnten Gebäuden:
Bargeld, auf Geldkarten geladene Beträge (z. B. Chipkarte), Urkunden, einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere, Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Telefonkarten, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Silber, Gold oder Platin, Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins, Kunstgegenstände (z. B. Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Graphiken und Plastiken), Sammlungen, Schusswaffen, Fotos und optische Apparate sowie sonstige Sachen, die über 100 Jahre alt sind (Antiquitäten), jedoch mit Ausnahme von Möbelstücken;
2. in Zweitwohnungen in ständig bewohnten Gebäuden:
Bargeld, auf Geldkarten geladene Beträge (z. B. Chipkarte), Urkunden, einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere,

Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Telefonkarten, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold oder Platin, Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins.

Nachstehende Klauseln sind nur Vertragsbestandteil, wenn die Gefahr Glas im Rahmen des Vertrages mitversichert ist und im Versicherungsschein erwähnt wird.

BBGL001 Blei-, Messing-, Elektrolyt- oder Eloxalverglasungen, transparentes Glasmosaik

Der Versicherer leistet Ersatz für Schäden an nicht aus Glas bestehenden Teilen von Blei-, Messing-, Elektrolyt- oder Eloxalverglasungen oder von transparentem Glasmosaik nur, wenn gleichzeitig ein ersatzpflichtiger Schaden durch Zerbrechen (§§ 1 Nr. 6, 10 und 2 Nr. 3 VHB 2013) an der zugehörigen Scheibe vorliegt und entweder beide Schäden auf derselben Ursache beruhen oder der Schaden an der Scheibe den anderen Schaden verursacht hat.

Die Rahmen der Verglasungen sind nicht Gegenstand der Versicherung.

Die Entschädigung ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

Merkblatt zur Datenverarbeitung

Vorbemerkung

Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versichertengemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren. Die Verarbeitung der uns bekanntgegebenen Daten zu Ihrer Person wird durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung und -nutzung zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn der Betroffene eingewilligt hat. Das BDSG erlaubt die Datenverarbeitung und -nutzung stets, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der verantwortlichen Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.

Einwilligungserklärung

Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Ihrem Versicherungsantrag eine Einwilligungserklärung nach dem BDSG aufgenommen worden. Diese gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinaus, endet jedoch – außer in der Lebens- und Unfallversicherung – schon mit Ablehnung des Antrags oder durch Ihren jederzeit möglichen Widerruf. Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise gestrichen, kommt es unter Umständen nicht zu einem Vertragsabschluss. Trotz Widerruf oder ganz bzw. teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen, wie in der Vorbemerkung beschrieben, erfolgen.

Schweigepflichtentbindungserklärung

Daneben setzt auch die Übermittlung von Daten, die – wie z. B. beim Arzt – einem Berufsgeheimnis unterliegen, eine spezielle Erlaubnis des Betroffenen (Schweigepflichtentbindung) voraus. In der Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung (Personenversicherung) ist daher im Antrag auch eine Schweigepflichtentbindungsklausel enthalten bzw. die Erklärung zur Schweigepflichtentbindung wird im Bedarfsfall eingeholt.

Im Folgenden wollen wir Ihnen einige wesentliche Beispiele für die Datenverarbeitung und -nutzung nennen.

1. Datenspeicherung bei Ihrem Versicherer

Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Das sind zunächst Ihre Angaben im Antrag (Antragsdaten). Weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten, wie Kundennummer (Partnernummer), Versicherungsnummer, Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z. B. eines Vermittlers, eines Sachverständigen oder eines Arztes, geführt (Vertragsdaten). Bei einem Versicherungsfall speichern wir Ihre Angaben zum Schaden und ggf. auch Angaben von Dritten, wie z. B. den vom Arzt ermittelten Grad der Berufsunfähigkeit, die Feststellung Ihrer Reparaturwerkstatt über einen Kfz-Totalschaden oder bei Ablauf einer Lebensversicherung den Auszahlungsbetrag (Leistungsdaten).

2. Datenübermittlung an Rückversicherer

Im Interesse seiner Versicherungsnehmer wird ein Versicherer stets auf einen Ausgleich der von ihm übernommenen Risiken achten. Deshalb geben wir in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Rück-

versicherer im In- und Ausland ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns, wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlags, sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien. Soweit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadenbeurteilung mitwirken, werden ihnen auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls entsprechende Daten übergeben.

3. Datenübermittlung an andere Versicherer

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz hat der Versicherte bei Antragstellung, jeder Vertragsänderung und im Schadensfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und die Schadensabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z. B. frühere Krankheiten und Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte). Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen.

Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Mehrfachversicherungen, gesetzlicher Forderungsübergang sowie bei Teilungsabkommen) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Kfz-Kennzeichen, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag.

4. Zentrale Hinweissysteme

Bei Prüfung eines Antrags oder eines Schadens bzw. Leistungsfalles kann es notwendig sein, zur Risikobeurteilung, zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts oder zur Verhinderung von Versicherungsmissbrauch Anfragen an das Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft (HIS), das von informa Insurance Risk and Fraud Prevention GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden als Auskunftsbetriebe betrieben wird, bzw. an andere Versicherer zu richten oder auch entsprechende Anfragen anderer Versicherer zu beantworten. Die Aufnahme in diese Hinweissysteme und deren Nutzung erfolgt lediglich zu Zwecken, die mit dem jeweiligen System verfolgt werden dürfen, also nur, soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Im Folgenden finden Sie die Erläuterung zu dem HIS sowie nähere Informationen unter www.informa-irfp.de.

Schaden-/Unfallversicherung

Die informa IRFP GmbH betreibt das Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft (HIS). An das HIS melden wir gegebenenfalls – ebenso wie andere Versicherungsunternehmen – erhöhte Risiken sowie Auffälligkeiten, die auf Versicherungsbetrug hindeuten könnten und daher einer näheren Prüfung bedürfen.

Die Meldung ist bei Antragstellung oder im Schadens-/Leistungsfall möglich und kann eine Person oder eine Sache, z. B. ein Kfz, betreffen. Eine Meldung zur Person ist möglich, wenn ungewöhnlich oft Schäden gemeldet werden oder z. B. das Schadensbild mit der Schadensschilderung nicht in Einklang zu bringen ist. Die Versicherer müssen im Schadensfall wissen, ob z. B. ein Fahrzeug schwerwiegende oder unreparierte Vorschäden hatte oder sogar schon einmal als gestohlen gemeldet wurde. Aus diesem Grund können wir Fahrzeuge an das HIS melden, wenn diese einen Totalschaden haben, gestohlen worden sind, sowie im Falle von Abrechnungen ohne Repa-

raturnachweis. Immobilien können wir an das HIS melden, wenn wir eine ungewöhnlich hohe Schadenhäufigkeit feststellen. Sollten wir Sie, Ihre Immobilie oder Ihr Fahrzeug an das HIS melden, werden Sie in jedem Fall über die Einmeldung von uns benachrichtigt.

Bei der Prüfung Ihres Antrags auf Abschluss eines Versicherungsvertrages oder Regulierung eines Schadens-/Versicherungsfalles, können wir Anfragen zur Person oder Sache (z. B. Kfz) an das HIS richten und können die Ergebnisse der Anfragen speichern. Im Schadens-/Leistungsfall kann es nach einem Hinweis durch das HIS erforderlich sein, genauere Angaben zum Sachverhalt von den Versicherern, die Daten an das HIS gemeldet haben, zu erfragen. Auch diese Ergebnisse können wir speichern, soweit sie für die Prüfung des Versicherungsfalles relevant sind. Es kann auch dazu kommen, dass wir Anfragen anderer Versicherer in einem späteren Leistungsfall beantworten und daher Auskunft über Ihren Schadens-/Leistungsfall geben müssen.

Rechtsschutz

Die informa IRFP GmbH betreibt das Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft (HIS). An das HIS melden wir – ebenso wie andere Versicherungsunternehmen – erhöhte Risiken. Verträge werden gemeldet, wenn ungewöhnlich häufig Rechtsschutzfälle gemeldet werden. Sollten wir Sie an das HIS melden, werden wir Sie darüber benachrichtigen.

Bei der Prüfung Ihres Antrags auf Abschluss eines Versicherungsvertrages richten wir Anfragen zur Ihrer Person an das HIS und speichern die Ergebnisse der Anfragen. Erhalten wir einen Hinweis auf risikoe erhöhende Besonderheiten, kann es sein, dass wir von Ihnen zusätzliche Informationen zu dem konkreten Grund der Meldung benötigen.

5. Datenverarbeitung in und außerhalb der Versicherungsgruppe

Einzelne Versicherungsbranchen (z. B. Lebens-, Kranken-, Sachversicherung) und andere Finanzdienstleistungen (z. B. Kredite, Bausparen, Kapitalanlagen, Immobilien) werden durch rechtlich selbständige Unternehmen betrieben. Um den Kunden einen umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, arbeiten die Unternehmen häufig in Unternehmensgruppen zusammen. Zur Kostenersparnis werden dabei einzelne Bereiche zentralisiert, wie das Inkasso oder die Datenverarbeitung. So wird z. B. Ihre Adresse nur einmal gespeichert, auch wenn Sie Verträge mit verschiedenen Unternehmen der Gruppe abschließen; und auch Ihre Versicherungsnummer, die Art der Verträge, ggf. Ihr Geburtsdatum, Ihre IBAN und BIC, d. h. Ihre allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, werden in einer zentralen Datensammlung geführt. Dabei sind die sogenannten Partnerdaten (z. B. Name, Adresse, Versicherungsnummer, IBAN, BIC, bestehende Verträge) von allen Unternehmen der Versicherungsgruppe abfragbar. Auf diese Weise kann eingehende Post immer richtig zugeordnet und bei telefonischen Anfragen sofort der zuständige Partner genannt werden. Auch Geldeingänge können so in Zweifelsfällen ohne Rückfragen korrekt verbucht werden. Die übrigen allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten sind dagegen nur von den Versicherungsunternehmen der Gruppe abfragbar. Obwohl alle diese Daten nur zur Beratung und Betreuung des jeweiligen Kunden durch die einzelnen Unternehmen benötigt und verwendet werden, spricht das Gesetz auch hier von „Datenübermittlung“, bei der die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten sind. Branchenspezifische Daten – wie z. B. Gesundheits- und Bonitätsdaten – bleiben dagegen unter ausschließlicher Verfügung der jeweiligen Unternehmen.

Unserer Unternehmensgruppe gehören zurzeit folgende Unternehmen an:

- DA Deutsche Allgemeine Versicherung Aktiengesellschaft
- DEUTSCHER HEROLD Aktiengesellschaft
- Zurich Deutscher Herold Lebensversicherung Aktiengesellschaft

- Zurich Beteiligungs-Aktiengesellschaft (Deutschland)
- Zurich Insurance plc Niederlassung für Deutschland
- Zürich IT Service AG Niederlassung für Deutschland
- Zürich Leben Service AG Niederlassung für Deutschland
- Zurich Rechtsschutz-Schadenservice GmbH
- Bonner Akademie Gesellschaft für DV- und Management
- Training, Bildung und Beratung mbH
- Zurich Service GmbH
- Bonnfinanz AG für Vermögensberatung und Vermittlung
- Deutscher Pensionsfonds Aktiengesellschaft
- Zürich Vertriebs GmbH
- TDG Tele-Dienste GmbH
- ADAC Autoversicherung AG
- Zurich Kunden Center GmbH
- Baden-Badener Versicherung AG
- Real Garant Versicherung AG

Daneben arbeiten unsere Versicherungsunternehmen und Vermittler zur umfassenden Beratung und Betreuung ihrer Kunden in weiteren Finanzdienstleistungen (z. B. Kredite, Bausparverträge, Kapitalanlagen, Immobilien) auch mit Kreditinstituten, Bausparkassen und Kapitalanlage- und Immobiliengesellschaften außerhalb der Gruppe zusammen. Die Zusammenarbeit besteht dabei in der gegenseitigen Vermittlung der jeweiligen Produkte und der weiteren Betreuung der so gewonnenen Kunden. So vermitteln z. B. die Kreditinstitute im Rahmen einer Kundenberatung/-betreuung Versicherungen als Ergänzung zu den eigenen Finanzdienstleistungsprodukten. Für die Datenverarbeitung der vermittelnden Stelle gelten die folgenden Ausführungen unter Punkt 6.

6. Betreuung durch Versicherungsvermittler

In Ihren Versicherungsangelegenheiten sowie im Rahmen des sonstigen Dienstleistungsangebotes unserer Unternehmensgruppe bzw. unserer Kooperationspartner werden Sie durch einen unserer Vermittler beraten und betreut. Vermittler in diesem Sinne sind neben Einzelpersonen auch Vermittlungsgesellschaften sowie im Rahmen der Zusammenarbeit bei Finanzdienstleistungen auch Kreditinstitute, Bausparkassen u. a. Um seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der Vermittler zu diesen Zwecken von uns die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus Ihren Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, z. B. Versicherungsnummer, Beiträge, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der Versicherungsfälle und Höhe von Versicherungsleistungen, sowie von unseren Partnerunternehmen Angaben über andere finanzielle Dienstleistungen, z. B. Abschluss und Stand Ihres Bausparvertrages. Ausschließlich zum Zweck von Vertragsanpassungen in der Personenversicherung können an den zuständigen Vermittler auch Gesundheitsdaten übermittelt werden.

Unsere Vermittler verarbeiten und nutzen selbst diese personenbezogenen Daten im Rahmen der genannten Beratung und Betreuung des Kunden. Auch werden sie von uns über Änderungen der kundenrelevanten Daten informiert. Jeder Vermittler ist gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die Bestimmungen des BDSG und seine besonderen Verschwiegenheitspflichten (z. B. Berufsgeheimnis und Datengeheimnis) zu beachten.

7. Weitere Auskünfte und Erläuterungen über Ihre Rechte

Sie haben als Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz neben dem eingangs erwähnten Widerrufsrecht ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer in einer Datei gespeicherten Daten. Wegen eventueller weiterer Auskünfte und Erläuterungen wenden Sie sich bitte an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten Ihres Versicherers. Richten Sie auch ein etwaiges Verlangen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung wegen der beim Rückversicherer gespeicherten Daten stets an Ihren Versicherer.

Um sich nach einem Schaden wieder wohl zu fühlen, sollte Ihr

HAUSRAT

schnell und unbürokratisch ersetzt werden. Mit unseren

TOP

Leistungen sind Sie perfekt gerüstet. Wir sind für Sie da!

Haben Sie Fragen? Wenden Sie sich bitte an Ihren Ansprechpartner:

BADEN BADENER
Einfach fair.

Ein Mitglied der  Zurich Insurance Group

Baden-Badener Versicherung AG
Ein Mitglied der Zurich Insurance Group

Schlackenbergstraße 20

66386 St. Ingbert

Telefon: (06894) 915-911

Telefax: (06894) 915-434

E-Mail: versicherung@baden-badener.de

Internet: www.baden-badener.de

Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Klaus Endres

Vorstand: Michael Reuter, Stephen Voss

Registergericht: Amtsgericht Saarbrücken

Handelsregister: HRB 32872